5.

Ueber die
Schweiz
und
über die Mittel und Bedingnisse einer
neuen Organisation
der
helvetischen Republik
für die Interessen des europäischen Staaten-Systems.

Tübingen, 1801.
in der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Die unrepublikanische Kraftlosigkeit, welche die helvetische Eidgenossenschaft bey ihrem Untergang bewiesen hat, ist allerdings ein Thatbeweis von der innern Schwäche und Verdorbenheit dieses StaatsKörpers, d. i. der Grundsäze und der Menschen auf denen der Bestand und die Wirkungen dieser politischen Verbindung und ihrer StaatsKräfte beruht hat — Das Unglük der Revolution der Schweiz und ihrer Verwikelung in den gegenwärtigen Krieg ist hingegen einzig das Werk und die Folge der Gewaltthätigkeit und der Impolitik des ehmaligen fränkischen Direktoriums: ein ThatBeweis, nehmlich, daß einerseits diesen Machthabern die Beziehung der Unabhängigkeit der Schweiz auf die festen Interessen des europäischen StaatenSystems, vornehmlich Frankreichs selbst, und daß anderseits dem Urheber der Neuhelvetischen Constitution selbst der ökonomische und CivilisationsZustand des Landes unbekannt gewesen sey, dem er ein Verfassungsgesez vorzuschreiben unternahm.

Jezt wo die Aussöhnung dieser politischen Mißtritte zugleich mit der Verbesserung der Gebrechen der ehmaligen Staatsordnung der Schweiz an der Tagesordnung steht, ist es allerdings ein ZeitBedürfniß, die wichtige Frage, durch welche Staatsordnung und Mittel die Unabhängigkeit nud Neutralität der Schweiz, das absolute Bedingniß der ökonomischen Existenz ihres Staats für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne? öffentlich zur Sprache zu bringen, und mit der unbefangenen Freymüthigkeit und Wahrheitsliebe zu beleuchten, welche die öffentliche Meynung über diesen, für die Interessen der europäischen Menschheit und der Schweiz allerdings wichtigen, Gegenstand beleuchten, und in Betref des darüber in der Schweiz selbst bestehenden Partheystreits entscheiden kann.

Die Schweiz begreift, wie bekannt den Centralpunkt der großen AlpenKette, die Italien, Frankreich und Deutschland scheidet, und den Ursprung mehrerer großer Flüsse enthält, welche die gedachten drey Länder durchströhmen — Die geographische Lage und die NaturBeschaffenheit

der Schweiz biethet daher, wie der gegenwärtige Krieg genug bewiesen hat, nicht nur ausgezeichnet vortheilhafte Lagen und Mittel zum Vertheidigungskriege, sondern auch Mittel und Vortheile zum Angriff, auf jedes der obengedachten drey Länder dar; mithin militärische Vortheile, welche den Besiz der Schweiz im Kriege zu einem entscheidenden Vorzug, und daher auch die politische Unabhängigkeit dieses Landes für die Erhaltung des Gleichgewichts von Europa nothwendig machen.

Schon seit der Epoche, wo sich die Schweiz von der Herrschaft des Hauses Oestreich frey gemacht, hatten sich die kleinen Länder, aus denen Helvetien besteht, in eine Föderation oder Eidgenossenschaft vereinigt, deren Zwek nach dem Geist und Bedürfniß des damaligen Zeitalters einzig auf die gemeinsame Vertheidigung der Bundesgenossen gegen äussere Feinde beschränkt war, und auch seither einzig auf diesen Punkt beschränkt geblieben ist.

Der Ruhm der Siege der Schweizer, die erprobte Festigkeit, und die bekannte Armuth ihres Lan-

des sicherten die Mitglieder dieses rohen Staaten-
bundes von den burgundischen Kriegen an gegen
die Herrsch- und Ländersucht der Fürsten, und
mit der Ausbildung des damaligen StaatenSy-
stems wurde es bey allen Cabinettern der gros-
sen Mächte zum Axiom, daß die Schweiz
unzugänglich und arm, und daß die
Unabhängigkeit und Neutralität die-
ses Landes das gemeinschaftliche In-
teresse aller benachbarten Staaten sey,
weil dadurch in den Kriegen ein wich-
tiger Theil der Gränze einer jeden,
ohne einigen Aufwand gesichert wur-
de. — Frankreich vornehmlich erkannte die Vor-
theile dieses politischen Systems in Betref der
Schweiz frühe, und der aufgeklärten Politik die-
ser Krone hat daher Helvetien so wohl seinen lan-
gen äussern Frieden, als die förmliche und allge-
meine Anerkennung seiner politischen Unabhängig-
keit von allen europäischen Staaten beym westphä-
lischen Friedensschluß zu danken.

Allein die Unabhängigkeit und der Friede der
Schweiz beruhten nun seit dreyhundert Jahren ein-

zig auf der obengedachten Meynung der Fürsten und Machthaber der großen Staaten von ihrem diesfälligen Interesse: Weil die helvetischen Regierungen von diesem Zeitpunkt an, die Politik der äussern Sicherheit der Schweiz, und die diesfalls erforderliche Vervollkommnung ihres Föderativ- und MilitärSystems, so wie jede andre Verbesserung der innern Staatsordnung, wie der Erfolg zeigen wird, constant und absichtlich versäumt haben.

Die Vervollkommnung der BundesVerfassung der Schweiz, von welcher die Verbesserung des VertheidigungsSystems und der MilitärVerfassung eine nothwendige Folge war, hatte zwar bis um die Mitte des XVII Jahrhunderts unübersteigliche Schwierigkeiten, in der politischen Roheit und Unwissenheit der Nation und des Zeitalters, in der gegenseitigen Eifersucht verschiedener Cantone und ihrer Chefs, in der Glaubenstrennung, und in den Interessen der politischen Partheyen, welche die benachbarten Mächte in den

verschiedenen Cantonen der Schweiz unterhielten; allein daß dieselbe auch da nie weder vorgeschlagen noch versucht worden ist, wo die Zeit alle diese Hindernisse gemildert oder gehoben hatte, und wo die Umstände selbst einladende Gelegenheiten und Mittel dazu anboten. — Daß dieser Gegenstand unter den helvetischen Regierungen und Amphyktionen nie zur Sprache kam, als die Schweiz durch den westphälichen Friedensschluß für einen vereinten Staat, und nur als solcher, für ein Mitglied der europäischen StaatenSystems anerkannt wurde; — nie in Anregung gebracht wurde, als die Verbindung zwischen Frankreich und Oestreich, die bisherige Partheytrennung in der Schweiz für die Interessen dieser beyden Rivalen nun unnüz machte; noch auch selbst bey Anlaß des Bundes der Krone Frankreich mit dem vereinten Corps der Eidgenossenschaft und ihrer Verbündeten in 1777. — daß von der Vollendung des Bundes- und von der Vervollkommnung des MilitairSystems der Schweiz selbst da nicht die Rede wurde, wo den Häuptern der Zürcher und Berner Regierungen zuverläsig und von mehrern Orten angezeigt wor-

den war, daß das Projekt, die Schweiz zu revolutioniren und sie in den gegenwärtigen Krieg zu verwikeln, schon beym Anfang desselben von den damaligen Machthabern in Frankreich in Vorschlag gebracht, und mit Eifer betrieben worden sey, und daß einzig der Fall der damals herrschenden Parthy die Ausführung dieses Vorhabens behindert habe, daß endlich eben diese Regierungen, als ihnen ebenfalls noch zu rechter Zeit d. i. gerade nach dem Frieden von Campo Formido zuverläsige Anzeige gegeben wurde, daß das fränkische Directorium nun die Ausführung des obengedachten Plans in Betref der Schweiz beschlossen habe. *

* Nur wenige Schweizer haben bisher diesen ThatBeweis der Untreu dieser Regierungshäupter gegen die Interessen und Sicherheit ihres Vaterlands genug gekannt. Man findet indeß gedrukte Anzeigen und Beweise dafür in der, in deutscher und französischer Sprache, herausgegebenen Schrift eines Verfechters der alten Verfassung, des Obristen Weiß von Bern — Du Debut de la Revolution suisse,

dennoch, ungeachtet des offenbaren und allgemein bemerkten Widerspruchs der bisherigen Bundesacten, mit der Wahrheit, mit den Umständen, und mit dem diesfälligen Staats- und ZeitBedürfniß, keine andre Maaßregeln ergriffen haben, als das, den politischen Verstand, und die sittliche Empfindung gleich empörende Gaukelspiel einer feyerlichen Wiederbeschwörung dieser ehmaligen Bundesverträge in Arau, ist ein unwidersprechlicher Beweis, daß die Verbesserung der helvetischen Staats- Bundes- und Militair Verfassung keineswegs durch die Schwierigkeiten, und noch weniger durch die Unmöglichkeit, diese Verbesserung zu Stande zu bringen, sondern entweder durch eine eben so unbegreifliche als unverzeihliche Sorglosigkeit der alten Regierungen unterblieben, oder aber einzig dadurch aufgehalten und behindert worden sey, w e i l a u c h d i e s e V e r b e s s e r u n g mit dem G e s e l l s c h a f t s G e i s t (Epsrit du Corps) d i e s e r R e g i e r u n g e n u n d mit d e n f e s t e n p o l i t i s c h e n M a x i m e n, I n t e r e s s e n und

ou Deffense du ci-devant General de Weiss contre ses detracteurs. Avril 1799.

Absichten der Machthaber besonders in den grössern Cantonen im Widerspruch stand. Offenbar war lezteres allein die wahre Ursache der empörenden Vernachläsigung dieser wichtigen Interessen des Vaterlands.

Die Geschichte aller Freystaaten aus dem Mittelalter d. i. der ehmaligen italienischen Republiken, der deutschen Reichsstädte, und der städtischen Cantone der Schweiz, beweist nemlich, daß in allen diesen, bey ihrem Entstehen durchaus demokratischen Staaten, so bald sie zu einem festen Bestand und zur Ruhe gelangt waren, die Tendenz der Regierungs-Mitglieder constant dahin gegangen sey, in ihren Städten allenthalben die beständige Herrschaft ihrer eigenen Familien (ein allerdings weit unedleres politisches Geschöpf, als die Aristokratie der Alten war,) fest zu gründen, und daß von da an die ursprünglichen Verfassungen dieser freyen Städte zerrüttet und untergraben, die ehmalige Thatkraft ihrer Bürger zernichtet, bey den Regierungen selbst aber zum constanten Grundsaz und Maxime worden sey, jede verbessernde Veränderung der bestehen-

den Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erweken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit dieser usurpierten Familien-Herrschaft zu erschüttern. Durch und bey diesem allerdings barbarischen und einzig auf dem rohen Unverstand und dem kleinlichen Egoismus der Regierungs-Männer beruhenden Grundsaz, der nun schon Jahrhunderte bey allen helvetischen Städteregierungen geherrscht hat, und besonders bey den Matadors derselben feste Staats-Maxime war, ist bey diesen eben so wie bey allen städtischen Aristokratien des Auslands schon seit Jahrhunderten eine gänzliche Stokung der politischen Lebenskraft entstanden, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat, die unter den Regierungs-Männern selbst Unwissenheit, Trägheit, Abhängigkeit, und mit diesen theils empörend schlechte, theils tyrannische Gesinnungen und Sitten begünstigt, und daher auch diese Regierungs-Corps in der Stunde der Gefahr zu festem Gradsinn und republikanischem Muth, der

einzig auf und mit dem Gefühl von innerer Würde und Thatkraft besteht, unfähig gemacht hat, und so die natürliche Ursache des unrühmlichen Untergangs dieser Regierungen und ihrer Herrschaft worden ist.

Die Begründniß dieser Beschuldigung, und der Beweis, daß der obengedachte illeberale und inhumane Grundsaz der neuern Aristokratien, bey den StädteRegierungen der Schweiz zum Gesellschafts Geist (Esprit du Corps,) der Regierung und zu den festen Maximen der Machthaber und der Mehrheit gehört habe, erhellet, aussser den obengedachten Beweisen, von der absichtlichen Unterlassung der Verbesserung des allgemeinen Bundes- und MilitairSystems der Schweiz, vornemlich auch aus dem constanten Benehmen dieser Regierungen in Betreff der alten und offenkundigen Gebrechen der innern Staatsordnung der Schweiz.

Diese Gebrechen bestunden vornemlich:

1. in dem gänzlichen Verfall und Verdorbenheit der ehmaligen und ursprünglichen Verfassung der helvetischen Städte und in der dadurch ent-

standenen gänzlichen Erschlaffung des Freyheit=Sinns und GemeinGeistes unter der Nation.

2. In dem barbarischen Zustand der Rechts=pflege und des Justizwesens der Schweiz.

3. In den empörenden Gebrechen und Mißbräuchen der Staatsordnung, der öffentlichen Verwaltung und der Justizpflege in den ehmaligen gemeinen Herrschaften oder bey den gemeinschaftlichen Unterthanen der Cantone.

4. In der Barbarey der bisherigen Finanz=Grundsäze der helvetischen Regierung und in den Folgen davon auf den Civilisazions = und oekonomischen Zustand der Schweiz.

Die Darstellung des Zustands und der Gebrechen in diesen 4. Hauptzweigen der innern Staatsordnung und Verwaltung wird unwiedersprechlich beweisen, daß der feste Bestand derselben einzig von dem corrumpirten System, und von den Irrthümern und der Unwissenheit der helvetischen Regierungen hergerührt hat.

Die ursprünglichen Verfassungen der helvetischen HauptStädte beruhten, wie in allen freyen Städ=

ten des Mittelalters durchaus auf den Grundsäzen der reinen Demokratie; * die gesezgebende Gewalt stand, wie die Wahl zu den Staatsämtern, bey der BürgerVersammlung, und die erste politische Maxime aller dieser Städte war, die Zahl ihrer Bürger, d. i. ihrer Vertheidiger und der Mittel u. Werkzeuge für Gewerbsamkeit aufs möglichste zu vermehren. — Die Städte ertheilten daher ihr Bürgerrecht im vollsten Umfang, nicht nur dem benachbarten Adel u. freyen GutBesizern, sondern auch jedem gewerbsamen Fremden, und noch im Anfang der Ausbreitung ihres Gebieths, den ehmaligen Unterthanen der von ihnen angekauften Herrschaften, wenn sie sich in den Städten anbauten oder niederliessen. Auch wurde die ehmalige Leibeigenschaft der Einwohner und Angehörigen dieser Herrschaften mit dem Augenblik, wo diese an die Städte kamen, aufgehoben. Die Vergleichung dieser humanen Grundsäze der ursprünglichen Verfassung mit dem spätern VerfassungsZu-

* Der Geschichtschreiber der helvetischen Eydgenossenschaft, Müller, hat den summarischen Inhalt der ursprünglichen Verfassung der vornehmsten Hauptstädte angegeben.

stand der helvetischen Städte beweißte allerdings die empörende Corruption dieser Verfassungen, so wie die Weise und Mittel, wodurch die ungeheuren Veränderungen in der ursprünglichen Verfassung in den aristokratischen Städten mit gänzlicher Hintansezung der Rechte der Bürgergemeinden bewirkt worden sind, ein Denkmal der Treulosigkeit ihrer Regierungen und ein Thatbeweis ist, daß der ungeschliffene Sinn, der steiffe Pedantismus und die affektirte Religiosität der helvetischen RegierungsMänner des 17ten * so wie ihrer Nachahmer im 18ten Jahrhundert, nicht weniger als ein Kennzeichen altschweizerscher Redlichkeit oder

* Das helvetische Patriziat bestand nirgends fest bis zu Anfangs des 17ten Jahrhunderts, und wirklich kan man auch ihren dermaligen Enkeln keineswegs beymessen, daß sie es sind, welche die ursprünglichen Verfassungen ihrer Städte umgestürzt hätten, denn in den meisten helvetischen Aristokratien, besonders in den Catholischen, war oft auch nicht ein einziges RegierungsMitglied, selbst unter den Häuptern, welches, die Verfassungsacte seiner Vaterstadt, die sie doch alle Jahr beschwuren, je mit Aufmerksamkeit gelesen, oder den Geist derselben studiert hätte. Diese wakern Republikaner begnügten sich

patriotischer Treu und GemeinSinn, sondern vielmehr die Maske kühner und Gewissenlosser Selbstsucht war.

Allein es ist nicht nur die Corruption der ursprünglichen Verfassungen und ihrer humanen Grundsäze, was den helvetischen StädteRegierungen zur Last fällt, sondern fürnemlich auch die tyrannische Härte und Grausamkeit, womit dieselben ihre Usurpationen unterstüzt haben und wovon mehrere Beyspiele und Beweise in den neuern Zeiten durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, * noch weit mehrere aber in den Ar-

durchaus mit der von ihren Vorfahren angenommenen, und ihnen selbst vortheilhaften Deutung, und mit der oft blutigen Verfolgung der Irrglaubigen und Zweifler. Einzig aus dieser Gewohnheit der helvetischen RegierungsMänner an Staatsdocumente fest zu glauben, die sie nie gelesen hatten, läßt sich erklären, wie? und warum? sich die dermaligen Regierungen einige Wirkung und Erfolg von der Beschwörung der alten Bundesacten in Arau versprechen konnten, wo die zu beschwörenden Documente ebenfalls nicht verlesen wurden.

* Zu diesen neuern Beyspielen gehört das verrätherische Benehmen der Freyburgischen Regierung bey den, in 1778 in diesem Canton entstandenen Unru-

chiven dieser Städte aufbehalten sind: vornemlich in den Prozeßacten sogenannter Aufrührer, und

hen: Der Kriegszug der Zürcher Regierung gegen ihre Munizipalstadt Stein in 1780: und das eben so unkluge als tyrannische Benehmen der Zürcher und Bernerschen Regierungen bey den, im lezten Decennium im Waatland und am Zürcher See entstandenen revolutionären Gährungen. Die Vertheidiger dieser Regierungen entschuldigen diese empörenden Roheiten durch die Verpflichtung einer jeden Regierung, für die Erhaltung der bestehenden Verfassung zu wachen, und dieses ist auch in einer neuen, sonst schäzbaren Brochure: sur la Suisse à la fin du 18 Siécle. 12. Luneville. 1801. von dem Verfasser eines Aufsazes zur Vertheidigung des Benehmens der Zürcher-Regierung gegen ihre Landleute am Zürcher See in 1795. geschehen. Allein auch dieser hat übersehen, daß die Reclamationen und die Denkschrift dieser Leute, nicht die geringste Beziehung weder auf die Grundsäze, noch auf irgend einen Artikel der Zürcherischen Verfassung, sondern einzig auf die drükenden Mißbräuche gehabt hat, welche das Privat Interesse der Herrscher theils als temporäre Geseze, theils als constante Uibung eingeführt hatten. Uibrigens bestand die Tactik der Freunde der Tyranney in den helvetischen Regierungen immer, eben so, wie bey den theologischen

in den Urkunden über die BaurenKriege und Gährungen unter den Unterthanen der Städtischen Cantone.* Gewiß ist, daß mit Ausnahme der Empörungen, welche durch religiöse Verfolgungen entstanden sind, kein gesittetes Land ist, in welchem verhältnißmässig mit der Volkszahl, so viel revolutionäre Gährungen statt gehabt haben, als in den Städtschen Cantonen der Schweiz, seit um die Mitte des 17ten Jahrhunderts.

Übrigens ist auch der auffallende Mangel des FreyheitsSinns und GemeinGeistes unter allen Classen der Einwohner der städtischen Cantone der Schweiz ein Beweis und eine Folge, sowohl der Corruption der ursprünglichen Verfassungen, als der Unwürdigkeit des RegierungsSystems, welches

Käzermachern, darinn, jeden lange bestandenen und der Mehrheit der RegierungsMänner zuträglichen Irrthum und Mißbrauch für ein constitutionelles Heiligthum zu erklären; sicher daß dann die Heerde ihrer Collegen ihnen auf ihr Wort glauben und weder geneigt noch geschikt seyn werde, mit eigenen Augen in der Sache zu sehen.

* Der Verfasser redet diesfalls nicht nach Vermuthung, sondern nach den Archivalacten, die er selbst in mehrern Städten eingesehen und untersucht hat.

nicht einmal diese erste Spuhr und Character des republikanischen Geistes unter den Bürgern zurükgelassen hat.

Das zweyte Gebrechen der innern Staatsordnung Helvetiens, welches sich als Thatbeweis der systematisch festen Abneigung der Regierungen in den städtischen Cantonen gegen alle Verbesserung auszeichnet, ist der bisherige Zustand der Rechtspflege und des Justizwesens in der Schweiz, der billig da, wie in jedem Lande als der wahre Maaßstab des Zustands der Civilisazion und der Freyheit anzusehen ist.

Nur in einigen der vornehmsten Cantonen der Schweiz existirte bisher noch ein publiziertes Civilrecht, und die diesfälligen Geseze waren alle, eben so, wie die in den übrigen Gegenden bestehenden UibungsRechte nichts anders als eine unverdaute Compilation römischer und Altdeutscher Geseze, ohne Rüksicht auf Zusammenhang oder auf allgemeine Grundsäze, und daher auch oft widersprechend, und liessen dabey der Chikane und der Willkühr der Richter mannigfaltigen Spielraum.

Es gehört zur Charakteristik des Zustands der Rechtspflege in der Schweiz, daß unter den Civilrichtern, und in den RathsCollegien, die doch in allen Fällen in lezter Instanz absprachen: selbst in den grössern Städten auch oft nicht ein einziger Mann von gebildeten Rechtskenntnissen war.

Einige Rechtsgelehrte in den Hauptstädten der ersten Cantone und im Waatland ausgenommen, stand die Advocatur allenthalben in den Händen der elendesten Zungendrescher, deren Betragen die Ursache ist, daß auch der Name dieses ehrwürdigen und wichtigen bürgerlichen Berufs bey dem grösten Theil des helvetischen Volks zur Schande und zum Sprichwort geworden ist.

Die Bestechlichkeit der Richter war zwar in den grössern Cantonen höchst selten, und allemal mit Gefahren verbunden. In den kleinen Aristokratien und Cantonen hingegen war dieselbe, so wie in den gemeinen Herrschaften, und unter der Mehrheit der helvetischen Amphyctionen, offenkundige Uebung.

Bisher hatte nur noch der einzige Canton Bern und zwar auch nur erst seit einigen Jahren ein öf-

fentlich bekanntes und festes CriminalGesezbuch. In der ganzen übrigen Schweiz hingegen waren die Vorschriften der Carolina bis auf jezt das einzige für die Behandlung der CriminalFälle anerkannte Gesez, welches aber der Richter nach Wohlgefallen befolgen, oder davon abgehen konnte. Die Menschlichkeit läßt gerne den Vorhang über den mannigfaltigen Gräueln liegen, welche die Unwissenheit und Roheit, * der Fanatismus, die be-

* Nur von dieser Roheit führe ich hier ein, in dieser Absicht vielleicht einziges Beyspiel, und zwar von einem helvetischen Patrizier oder Junkern-Gerichte der neuern Epoche an. Der ehmalige innere Rath in Luzern hat nehmlich, erst noch vor einigen Jahren, einen armen Milzsüchtigen, wegen Kezzerey und Gotteslästerung zum Feuer, und seinen, damals einjährigen Sohn zur ewigen Verbannung verurtheilt. Daß die Mehrheit dieses hochedlichen RichterKorps auch seither, und bis zum Ende seiner Herrschaft, weder verständiger noch menschlicher geworden sey, erhellet aus dem Umstand, daß dieses barbarische Urtheil gegen den Sohn, erst noch durch die neue helvetische Gesezgebung aufgehoben werden mußte. Man sehe die Tagblätter über die Verhandlungen dieser Gesezgebung vom Ende 1798.

leydigte Eigenliebe roher und ungesitteter Regierungsmänner, besonders aber auch die furchtsame Grausamkeit des despoten Geistes, theils in den CriminalSentenzen, theils in der Behandlung der CriminalFälle in allen Gegenden der Schweiz hervorgebracht haben. Weil kein Gesez vorhanden war, welches bestimmte, was Verbrechen, und seine Strafe sey? Wie das Verbrechen erprobt, und die Sache der Unschuld gegen Irrthum und Leidenschaft, und gegen anscheinende Umstände gesichert werden müßte: kein Gesez, welches den angeklagten oder presomptiven Verbrecher, gegen die Willkühr, und gegen die Leidenschaften des Richters schüzte, keines, welches ihm sachverständigen Rath, oder Mittel zu seiner Vertheidigung darbot und sicherte — und weil überdas die Inquisition der Verhafteten, der eingeführten Uebung gemäß, allemal demjenigen Richter übertragen wurde, den die Reihe traf, ohne sich im

5.

Ueber die Schweiz

und

über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der Helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staaten-Systems.

Tübingen, 1801.
in der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

den Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erweken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit dieser usurpierten Familien Herrschaft zu erschüttern. Durch und bey diesem allerdings barbarischen und einzig auf dem rohen Unverstand und dem kleinlichen Egoismus der Regierungs Männer beruhenden Grundsaz, der nun schon Jahrhunderte bey allen helvetischen Städteregierungen geherrscht hat, und besonders bey den Matadors derselben feste Staats Maxime war, ist bey diesen eben so wie bey allen städtischen Aristokratien des Auslands schon seit Jahrhunderten eine gänzliche Stokung der politischen Lebenskraft entstanden, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat, die unter den Regierungs Männern selbst Unwissenheit, Trägheit, Abhängigkeit, und mit diesen theils empörend schlechte, theils tyrannische Gesinnungen und Sitten begünstigt, und daher auch diese Regierungs Corps in der Stunde der Gefahr zu festem Gradsinn und republikanischem Muth, der

einzig auf und mit dem Gefühl von innerer Würde und Thatkraft besteht, unfähig gemacht hat, und so die natürliche Ursache des unrühmlichen Untergangs dieser Regierungen und ihrer Herrschaft worden ist.

Die Begründniß dieser Beschuldigung, und der Beweis, daß der obengedachte illeberale und inhumane Grundsaz der neuern Aristokratien, bey den StädteRegierungen der Schweiz zum Gesellschafts Geist (Esprit du Corps,) der Regierung und zu den festen Maximen der Machthaber und der Mehrheit gehört habe, erhellet, ausser den obengedachten Beweisen, von der absichtlichen Unterlassung der Verbesserung des allgemeinen Bundes- und MilitairSystems der Schweiz, vornemlich auch aus dem constanten Benehmen dieser Regierungen in Betreff der alten und offenkundigen Gebrechen der innern Staatsordnung der Schweiz.

Diese Gebrechen bestunden vornemlich:

1. in dem gänzlichen Verfall und Verdorbenheit der ehmaligen und ursprünglichen Verfassung der helvetischen Städte und in der dadurch ent-

standenen gänzlichen Erschlaffung des Freyheit-Sinns und GemeinGeistes unter der Nation.

2. In dem barbarischen Zustand der Rechtspflege und des Justizwesens der Schweiz.

3. In den empörenden Gebrechen und Mißbräuchen der Staatsordnung, der öffentlichen Verwaltung und der Justizpflege in den ehmaligen gemeinen Herrschaften oder bey den gemeinschaftlichen Unterthanen der Cantone.

4. In der Barbarey der bisherigen Finanz-Grundsäze der helvetischen Regierung und in den Folgen davon auf den Civilisazions- und oekonomischen Zustand der Schweiz.

Die Darstellung des Zustands und der Gebrechen in diesen 4. Hauptzweigen der innern Staatsordnung und Verwaltung wird unwiedersprechlich beweisen, daß der feste Bestand derselben einzig von dem corrumpirten System, und von den Irrthümern und der Unwissenheit der helvetischen Regierungen hergerührt hat.

Die ursprünglichen Verfassungen der helvetischen HauptStädte beruhten, wie in allen freyen Städ-

ten des Mittelalters durchaus auf den Grundsäzen der reinen Demokratie; * die gesezgebende Gewalt stand, wie die Wahl zu den Staatsämtern, bey der BürgerVersammlung, und die erste politische Maxime aller dieser Städte war, die Zahl ihrer Bürger, d. i. ihrer Vertheidiger und der Mittel u. Werkzeuge für Gewerbsamkeit aufs möglichste zu vermehren. — Die Städte ertheilten daher ihr Bürgerrecht im vollsten Umfang, nicht nur dem benachbarten Adel u. freyen GutBesizern, sondern auch jedem gewerbsamen Fremden, und noch im Anfang der Ausbreitung ihres Gebieths, den ehmaligen Unterthanen der von ihnen angekauften Herrschaften, wenn sie sich in den Städten anbauten oder niederliessen. Auch wurde die ehmalige Leibeigenschaft der Einwohner und Angehörigen dieser Herrschaften mit dem Augenblik, wo diese an die Städte kamen, aufgehoben. Die Vergleichung dieser humanen Grundsäze der ursprünglichen Verfassung mit dem späthern VerfassungsZu-

* Der Geschichtschreiber der helvetischen Eydgenossenschaft, Müller, hat den summarischen Inhalt der ursprünglichen Verfassung der vornehmsten Hauptstädte angegeben.

stand der helvetischen Stådte beweißte allerdings die empörende Corruption dieser Verfassungen, so wie die Weise und Mittel, wodurch die ungeheuren Verånderungen in der ursprünglichen Verfassung in den aristokratischen Stådten mit gånzlicher Hintansezung der Rechte der Bürgergemeinden bewirkt worden sind, ein Denkmal der Treulosigkeit ihrer Regierungen und ein Thatbeweis ist, daß der ungeschliffene Sinn, der steiffe Pedantismus und die affektirte Religiosität der helvetischen RegierungsMånner des 17ten * so wie ihrer Nachahmer im 18ten Jahrhundert, nicht weniger als ein Kennzeichen altschweizerscher Redlichkeit oder

* Das helvetische Patriziat bestand nirgends fest bis zu Anfangs des 17ten Jahrhunderts, und wirklich kan man auch ihren dermaligen Enkeln keineswegs beymessen, daß sie es sind, welche die ursprünglichen Verfassungen ihrer Stådte umgestürzt håtten, denn in den meisten helvetischen Aristokratien, besonders in den Catholischen, war oft auch nicht ein einziges RegierungsMitglied, selbst unter den Håuptern, welches, die Verfassungsacte seiner Vaterstadt, die sie doch alle Jahr beschwuren, je mit Aufmerksamkeit gelesen, oder den Geist derselben studiert håtte. Diese wakern Republikaner begnügten sich

patriotischer Treu und GemeinSinn, sondern vielmehr die Maske kühner und Gewissenlosser Selbstsucht war.

Allein es ist nicht nur die Corruption der ursprünglichen Verfassungen und ihrer humanen Grundsäze, was den helvetischen StädteRegierungen zur Last fällt, sondern fürnemlich auch die tyrannische Härte und Grausamkeit, womit dieselben ihre Usurpationen unterstüzt haben und wovon mehrere Beyspiele und Beweise in den neuern Zeiten durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, * noch weit mehrere aber in den Ar=

durchaus mit der von ihren Vorfahren angenommenen, und ihnen selbst vortheilhaften Deutung, und mit der oft blutigen Verfolgung der Irrglaubigen und Zweifler. Einzig aus dieser Gewohnheit der helvetischen RegierungsMänner an Staatsdocumente fest zu glauben, die sie nie gelesen hatten, läßt sich erklären, wie? und warum? sich die dermaligen Regierungen einige Wirkung und Erfolg von der Beschwörung der alten Bundesacten in Arau versprechen konnten, wo die zu beschwörenden Documente ebenfalls nicht verlesen wurden.

* Zu diesen neuern Beyspielen gehört das verrätherische Benehmen der Freyburgischen Regierung bey den, im 1778 in diesem Canton entstandenen Unru-

dennoch, ungeachtet des offenbaren und allgemein bemerkten Widerspruchs der bisherigen Bundesacten, mit der Wahrheit, mit den Umständen, und mit dem diesfälligen Staats- und ZeitBedürfniß, keine andre Maaßregeln ergriffen haben, als das, den politischen Verstand, und die sittliche Empfindung gleich empörende Gaukelspiel einer feyerlichen Wiederbeschwörung dieser ehmaligen Bundesverträge in Arau, ist ein unwidersprechlicher Beweis, daß die Verbesserung der helvetischen Staats- Bundes- und Militair Verfassung keineswegs durch die Schwierigkeiten, und noch weniger durch die Unmöglichkeit, diese Verbesserung zu Stande zu bringen, sondern entweder durch eine eben so unbegreifliche als unverzeihliche Sorglosigkeit der alten Regierungen unterblieben, oder aber einzig dadurch aufgehalten und behindert worden sey, weil auch diese Verbesserung mit dem GesellschaftsGeist (Epsrit du Corps) dieser Regierungen und mit den festen politischen Maximen, Interessen und

ou Deffense du ci-devant General de Weiss contre ses detracteurs. Avril 1799.

Absichten der Machthaber besonders in den grössern Cantonen im Widerspruch stand. Offenbar war lezteres allein die wahre Ursache der empörenden Vernachläsigung dieser wichtigen Interessen des Vaterlands.

Die Geschichte aller Freystaaten aus dem Mittelalter d. i. der ehmaligen italienischen Republiken, der deutschen Reichsstädte, und der städtischen Cantone der Schweiz, beweist nemlich, daß in allen diesen, bey ihrem Entstehen durchaus demokratischen Staaten, so bald sie zu einem festen Bestand und zur Ruhe gelangt waren, die Tendenz der Regierungs-Mitglieder constant dahin gegangen sey, in ihren Städten allenthalben die beständige Herrschaft ihrer eigenen Familien (ein allerdings weit unedleres politisches Geschöpf, als die Aristokratie der Alten war,) fest zu gründen, und daß von da an die ursprünglichen Verfassungen dieser freyen Städte zerrüttet und untergraben, die ehmalige Thatkraft ihrer Bürger zernichtet, bey den Regierungen selbst aber zum constanten Grundsaz und Maxime worden sey, jede verbessernde Veränderung der bestehen-

den Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erweken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit dieser usurpierten Familien Herrschaft zu erschüttern. Durch und bey diesem allerdings barbarischen und einzig auf dem rohen Unverstand und dem kleinlichen Egoismus der Regierungs Månner beruhenden Grundsaz, der nun schon Jahrhunderte bey allen helvetischen Stådteregierungen geherrscht hat, und besonders bey den Matadors derselben feste Staats Maxime war, ist bey diesen eben so wie bey allen stådtischen Aristokratien des Auslands schon seit Jahrhunderten eine gånzliche Stokung der politischen Lebenskraft entstanden, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat, die unter den Regierungs Månnern selbst Unwissenheit, Trågheit, Abhångigkeit, und mit diesen theils empörend schlechte, theils tyrannische Gesinnungen und Sitten begůnstigt, und daher auch diese Regierungs Corps in der Stunde der Gefahr zu festem Gradsinn und republikanischem Muth, der

einzig auf und mit dem Gefühl von innerer Würde und Thatkraft besteht, unfähig gemacht hat, und so die natürliche Ursache des unrühmlichen Untergangs dieser Regierungen und ihrer Herrschaft worden ist.

Die Begründniß dieser Beschuldigung, und der Beweis, daß der obengedachte illeberale und inhumane Grundsaz der neuern Aristokratien, bey den StädteRegierungen der Schweiz zum Gesellschafts Geist (Esprit du Corps,) der Regierung und zu den festen Maximen der Machthaber und der Mehrheit gehört habe, erhellet, ausser den obengedachten Beweisen, von der absichtlichen Unterlassung der Verbesserung des allgemeinen Bundes- und MilitairSystems der Schweiz, vornemlich auch aus dem constanten Benehmen dieser Regierungen in Betreff der alten und offenkundigen Gebrechen der innern Staatsordnung der Schweiz.

Diese Gebrechen bestunden vornemlich:

1. in dem gänzlichen Verfall und Verdorbenheit der ehmaligen und ursprünglichen Verfassung der helvetischen Städte und in der dadurch ent-

chiven dieser Städte aufbehalten sind: vornemlich
in den Prozeßacten sogenannter Aufrührer, und

hen: Der Kriegszug der Zürcher Regierung ge-
gen ihre Munizipalstadt Stein in 1780: und das
eben so unkluge als tyrannische Benehmen der Zür-
cher und Bernerschen Regierungen bey den, im lez-
ten Decennium im Waatland und am ZürcherSee ent-
standenen revolutionären Gährungen. Die Verthei-
diger dieser Regierungen entschuldigen diese empö-
rörenden Roheiten durch die Verpflichtung
einer jeden Regierung, für die Erhal-
tung der bestehenden Verfassung zu wa-
chen, und dieses ist auch in einer neuen, sonst schäz-
baren Brochure: sur la Suisse à la fin du 18
Siécle. 12. Luneville. 1801. von dem
Verfasser eines Aufsazes zur Verthei-
digung des Benehmens der Zürcher-
Regierung gegen ihre Landleute am Zür-
cherSee in 1795. geschehen. Allein auch die-
ser hat übersehen, daß die Reclamationen und
die Denkschrift dieser Leute, nicht die geringste Be-
ziehung weder auf die Grundsäze, noch auf irgend
einen Artikel der Zürcherischen Verfassung, son-
dern einzig auf die drükenden Mißbräuche gehabt
hat, welche das PrivatInteresse der Herrscher theils
als temporäre Geseze, theils als constante Uibung
eingeführt hatten. Uibrigens bestand die Tactik der
Freunde der Tyranney in den helvetischen Regie-
rungen immer, eben so, wie bey den theologischen

in den Urkunden über die BaurenKriege und Gährungen unter den Unterthanen der Städtischen Cantone.* Gewiß ist, daß mit Ausnahme der Empörungen, welche durch religiöse Verfolgungen entstanden sind, kein gesittetes Land ist, in welchem verhältnißmässig mit der Volkszahl, so viel revolutionäre Gährungen statt gehabt haben, als in den Städtschen Cantonen der Schweiz, seit um die Mitte des 17ten Jahrhunderts.

Ubrigens ist auch der auffallende Mangel des FreyheitsSinns und GemeinGeistes unter allen Classen der Einwohner der städtischen Cantone der Schweiz ein Beweis und eine Folge, sowohl der Corruption der ursprünglichen Verfassungen, als der Unwürdigkeit des RegierungsSystems, welches

Käzermachern, darinn, jeden lange bestandenen und der Mehrheit der RegierungsMänner zuträglichen Irrthum und Mißbrauch für ein constitutionelles Heiligthum zu erklären; sicher daß dann die Heerde ihrer Collegen ihnen auf ihr Wort glauben und weder geneigt noch geschikt seyn werde, mit eigenen Augen in der Sache zu sehen.

* Der Verfasser redet diesfalls nicht nach Vermuthung, sondern nach den Archivalacten, die er selbst in mehrern Städten eingesehen und untersucht hat.

nicht einmal diese erste Spuhr und Character des republikanischen Geistes unter den Bürgern zurük-gelassen hat.

Das zweyte Gebrechen der innern Staatsord-nung Helvetiens, welches sich als Thatbeweis der systematisch festen Abneigung der Regierungen in den städtischen Cantonen gegen alle Verbesserung auszeichnet, ist der bisherige Zustand der Rechtspflege und des Justizwesens in der Schweiz, der billig da, wie in jedem Lande als der wahre Maaßstab des Zustands der Civili-sazion und der Freyheit anzusehen ist.

Nur in einigen der vornehmsten Cantonen der Schweiz existirte bisher noch ein publiziertes Ci-vilrecht, und die diesfälligen Geseze waren alle, eben so, wie die in den übrigen Gegenden beste-henden UibungsRechte nichts anders als eine un-verdaute Compilation römischer und Altdeutscher Geseze, ohne Rüksicht auf Zusammenhang oder auf allgemeine Grundsäze, und daher auch oft wi-dersprechend, und liessen dabey der Chikane und der Willkühr der Richter mannigfaltigen Spiel-raum.

Es gehört zur Charakteristik des Zustands der Rechtspflege in der Schweiz, daß unter den Civilrichtern, und in den RathsCollegien, die doch in allen Fällen in lezter Instanz absprachen: selbst in den grössern Städten auch oft nicht ein einziger Mann von gebildeten Rechtskenntnissen war.

Einige Rechtsgelehrte in den Hauptstädten der ersten Cantone und im Waatland ausgenommen, stand die Advocatur allenthalben in den Händen der elendesten Zungendrescher, deren Betragen die Ursache ist, daß auch der Name dieses ehrwürdigen und wichtigen bürgerlichen Berufs bey dem grösten Theil des helvetischen Volks zur Schande und zum Sprichwort geworden ist.

Die Bestechlichkeit der Richter war zwar in den grössern Cantonen höchst selten, und allemal mit Gefahren verbunden. In den kleinen Aristokratien und Cantonen hingegen war dieselbe, so wie in den gemeinen Herrschaften, und unter der Mehrheit der helvetischen Amphyctionen, offenkundige Uebung.

Bisher hatte nur noch der einzige Canton Bern und zwar auch nur erst seit einigen Jahren ein öf-

fentlich bekanntes und festes CriminalGesezbuch. In der ganzen übrigen Schweiz hingegen waren die Vorschriften der Carolina bis auf jezt das einzige für die Behandlung der CriminalFälle anerkannte Gesez, welches aber der Richter nach Wohlgefallen befolgen, oder davon abgehen konnte. Die Menschlichkeit läßt gerne den Vorhang über den mannigfaltigen Gräueln liegen, welche die Unwissenheit und Roheit, * der Fanatismus, die be-

* Nur von dieser Roheit führe ich hier ein, in dieser Absicht vielleicht einziges Beyspiel, und zwar von einem helvetischen Patrizier oder Junkern-Gerichte der neuern Epoche an. Der ehmalige innere Rath in Luzern hat nehmlich, erst noch vor einigen Jahren, einen armen Milzsüchtigen, wegen Kezzerey und Gotteslästerung zum Feuer, und seinen, damals einjährigen Sohn zur ewigen Verbannung verurtheilt. Daß die Mehrheit dieses hochedlichen RichterKorps auch seither, und bis zum Ende seiner Herrschaft, weder verständiger noch menschlicher geworden sey, erhellet aus dem Umstand, daß dieses barbarische Urtheil gegen den Sohn, erst noch durch die neue helvetische Gesezgebung aufgehoben werden mußte. Man sehe die Tagblätter über die Verhandlungen dieser Gesezgebung vom Ende 1798.

leydigte Eigenliebe roher und ungesitteter Regierungsmänner, besonders aber auch die furchtsame Grausamkeit des despoten Geistes, theils in den CriminalSentenzen, theils in der Behandlung der CriminalFälle in allen Gegenden der Schweiz hervorgebracht haben. Weil kein Gesez vorhanden war, welches bestimmte, was Verbrechen, und seine Strafe sey? Wie das Verbrechen erprobt, und die Sache der Unschuld gegen Irrthum und Leidenschaft, und gegen anscheinende Umstände gesichert werden müßte: kein Gesez, welches den angeklagten oder presomptiven Verbrecher, gegen die Willkühr, und gegen die Leidenschaften des Richters schüzte, keines, welches ihm sachverständigen Rath, oder Mittel zu seiner Vertheidigung darbot und sicherte — und weil überdas die Inquisition der Verhafteten, der eingeführten Uebung gemäß, allemal demjenigen Richter übertragen wurde, den die Reihe traf, ohne sich im

geringsten um seine Fähigkeiten für dieses Geschäft zu bekümmern. Allein bey allem dem erfordern die Geschichtstreu und das öffentliche Interesse es als einen ThatBeweis der diesfälligen Verbesserungshasses der helvetischen Regierungen zu bemerken; daß ungeachtet die laute Stimme des Publicums, auf neuere Beyspiele von Ungerechtigkeiten und Irrthum in Behandlung von CriminalFällen gestüzt, dieselben in mehrern Städten, schon seit 20 Jahren öffters zur Errichtung eines, der Aufklärung und den Bedürfnissen des Zeitalters angemessenen CriminalGesezes und einer gesezlichen Vorschrift für die Behandlung der CriminalGeseze, aufgefordert hatten, diese Regierungen dennoch dem lauten Wunsch der Menschlichkeit und ihrer Bürger nie entsprochen haben. Kan wohl jemand, der die Menschen, die Geschichte und den Geist dieser Regierungen kennt, einen andern stichhaltigen Grund für dieses constante Widerstreben finden? als weil es eine GrundMaxime corrumpierter Gewalthaber ist, sich da, wo der DespotenGeist keine Bastillien zur Verfügung hat,* für Justizmorde, die

* Die Bernersche Regierung hatte, wie bekannt zwey

das Interesse oder die Launen der Machthaber fordern, nie durch gesezliche Formen beschränken zu lassen.

Zu den offenkundigen Thatbeweisen einer constanten und absichtlichen Versäumniß der Staatspflichten und der Sorge für die öffentliche Ordnung von Seiten dieser Regierungen gehört vornemlich auch die allgemein bekannte gänzliche Vernachläßigung der innern Ordnung und Verwaltung und besonders der Rechtspflege in den ehmaligen gemeinen Herrschaften der Schweiz.

In diesen Ländern, die wenigstens einen Sechstheil des Innhalts und der Bevölkerung der Schweiz ausmachen, und von denen die meisten nun schon mehr als 300 Jahre mit derselben vereinigt sind, war es bey ihren Beherrschern nur nie die Frage von einer Verbesserung ihrer politischen Ordnung und Zustands. Den eigenen Bürgern dieser Herrschaften war der Zutritt, besonders zu den

dergleichen, Arburg und Chillon, und darum hatte diese Regierung auch weniger Bedenken, ein CriminalGesezbuch einzuführen, welches ihr übrigens für die Fälle, welche sie für StaatsVerbrechen zu erklären beliebte, wenig im Wege stand.

einträglichen Regierungsstellen ihres Landes, ja in einigen selbst zu den geistlichen Pfründen desselben verschlossen. Seit ihrem Verein mit der Schweiz wurden diese Herrschaften durch Landvögte regiert, welche jeder der theilhabenden Cantone in seiner Reyhe für zwey Jahre dahin bestellte, um da die Staatsgeschäfte, Justiz und Polizey im Namen dieser Cantone zu verwalten. In CivilGeschäften gieng die Appellation von ihm an die jährlichen Tagsazungen, und von diesen an die RathsCollegien aller mitregierenden Cantone, deren Mehrheit diese, durch Kosten und Bestechungen ungeheuer kostspielig gewordenen Prozesse endlich entschied. *

In den demokratischen Cantonen wurden die

* Die gemeinen Herrschaften ertrugen den Cantons, ihren Souverains, keinen Heller, und waren nach der mistrauischen Politik ihrer Herren nicht einmal für das eydgenössische Defensional- und Milizsystem organisirt. Die Einkünfte der Landvogtey- und Syndicaturstellen waren also schon seit 300 Jahren die einzige Ursach, warum diese Länder nicht als Bundesgenossen mit der Schweiz vereint, oder ihr Landeswohl selbst zu besorgen eingeladen worden sind.

Landvogts- und Syndicaturstellen für diese Herrschaften durch die Landesgemeinden besezt, welche dieselben öffentlich und offenkundig dem Meistbietenden auftrugen. Hierdurch entstand nun, wie ganz natürlich, bey diesen Representanten des Souverains eine höchst empörende Venalität, die eben darum, weil sie offenkundige und geduldete Sitte war, sich sehr bald auch über dergleichen Beamte verbreitete, welchen die Entschuldigung, ihre Stellen gekauft zu haben, nicht zu gut kam. Die Folgen dieser empörenden Unordnungen auf die öffentliche Sicherheit und Moralität in diesen Landschaften waren eben so natürlich als offenkundig.

Dieser allenthalben zum Sprichwort gewordene, ärgerliche Zustand der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege in den gemeinen Herrschaften war nun den helvetischen Regierungen schon seit Jahrhunderten sehr gut bekannt; da nun die Verbesserung derselben keineswegs schwer, vielweniger unmöglich gewesen wäre, so erscheint die Unterlassung dieser Verbesserung keineswegs als eine Folge der vis inertiae einer getheilten Souvrainität,

sondern vielmehr als ein Beweis des inhumanen und corrupten RegierungsSystems und Politik der Machthaber in den regierenden Cantonen, welche diese Mißbräuche einzig darum bestehen liessen, weil sie dieselben mannichfaltig für ihre Zweke benuzt haben, und immer zu benuzen hoffen konnten.

Noch einen wichtigen und bisher noch wenig bekannten Thatbeweis sowohl von dem systematischen Verbesserungshaß als von der politischen Barbarey und Unwissenheit der ehmaligen helvetischen Regierungen giebt das ehmalige Finanzwesen der Schweiz.

Da sowohl der Zustand der Finanzen als die Grundsäze und Zweke des Finanzwesens und seiner Einrichtungen in den aristokratischen Cantonen der Schweiz, selbst unter den RegierungsMitgliedern, immer nur das Geheimniß weniger initierter war, so kann eine kurze Darstellung der, in der Schweiz selbst noch wenig bekannten Geschichte, Grundsäze und Gebrechen des helvetischen Finanzwesens allerdings Interesse haben, um so mehr da diese Darstellung desselben, den schon längst vorzusehenden tragicomischen Ausgang der Ersparungen die-

ser Regierungen deutlich ins Licht sezen wird. Die Bewunderer der alten Regierungen und ihrer Finanzweisheit werden übrigens erstaunen, wenn der aufgeklärte und verständige Theil unsrer Zeitgenossen eben in diesem FinanzSystem den Thatbeweis theils der Unwissenheit in den ersten Grundsäzen der politischen Oekonomie und Klugheit, theils aber des gänzlichen Mangels an Sinn für die Pflichten einer aufgeklärten und edlen Regierung finden wird.

Die helvetischen Demokratien hatten ausser dem Ertrag ihrer DomainenGüter, die ihren Bürgern selbst um geringe Zinsen ausgeliehen wurden, ausser einigen Zöllen, Marktrechten und dgl. keine Staatseinkünfte, und selbst die Pensionen, welche Frankreich bis zur Revolution an die Cantone bezahlte, wurden in den demokratischen Cantonen der Regel nach auf die Köpfe in jeder Landesgemeinde vertheilt, und nur selten gelang es den Regierungen, diese rohen Republikaner zu bereden, ihrem persönlichen Antheil an den Einkünften des Souverains für irgend eine FinanzPflicht desselben d. i. für irgend ein dringliches öffentli-

ches Bedürfniß für einige Zeit zu entsagen. Die natürliche Folge dieses barbarischen Zustands war, daß es in allen demokratischen Cantonen, selbst da, wo wirklich Reichthum unter den Bürgern existirte, an öffentlichen Unterrichts- Armen- und gemeinnüzigen Anstalten durchaus gebrach; und daß da, wo Handel und Gewerbe und durch diese ein reicher Erwerb existirte, dieses bey der Mehrheit nichts anders als rohe Ausgelassenheit und Unhäuslichkeit hervorgebracht und zur allgemeinen Sitte gemacht hat, und daß endlich bey dem gänzlichen Mangel an ökonomischen Kräften des Staats in diesen Cantonen jede wesentliche, allgemeine und daurende Verbesserung zur Beförderung der Civilisation oder des Landbaus unterblieb, und daß daher auch der Trieb dafür unter den Einwohnern erschlaft ist, und daß ferner bey jedem beträchtlichen und ausgebreiteten Unglük in diesen Cantonen ganze Gegenden aus Mangel an öffentlicher Hilfe und Anstalten für lange Zeit zu Grunde gerichtet wurden. *

* Zu den Thatbeweisen, wie sehr die Gebrechen der rohen Demokratie, der Entwikelung und Verbrei-

In den Hauptstädten der Schweiz hingegen existirte fast allenthalben schon vom ersten Ursprung ihrer Reichsfreyheit an eine sorgfältige Oekonomie. Die öffentlichen Einkünfte dieser Städte bestanden, wie in allen damaligen freyen Städten in Italien und Deutschland, in Kopfgeldern, Getränk- und Vermögens-Steuren, die von allen Bürgern enthoben, und durch die Bürgergemeinden selbst jähr-

tung der Humanitäts-Gefühle entgegen sind, gehört unter vielen andern Thatsachen auch, daß viele von den nicht abgebrannten Einwohnern in Stanz sich ein Geschäfte daraus gemacht haben, ihren abgebrannten Mitbürgern bey den Gaben zuvorzukommen, die von Fremden, welche die Brandstädte besuchten, auf der Stelle ausgetheilt wurden; und daß auch die reichen Einwohner in Trogen und Gaiß, bey der Theurung und dem Mangel an Verdienst, der wegen der Stokung der Gewerbe im Anfang von 1800, in ihrer Gegend herrschte, viele von den Kindern ihrer Arbeiter in andre Cantone auswandern liessen, deren Einwohner damals nicht weniger gedrukt und nicht reicher als die Appenzeller, wohl aber humaner waren. Gewis ist, daß die edlen sittlichen Eigenschaften der menschlichen Natur, so wie die höhern Fähigkeiten derselben nur im vollendeten Zustand der Gesellschaft ausgebildet und befestigt werden können.

lich bestimmt wurden. Die Ersparnisse von diesen Einkünften waren das Mittel, wodurch es diesen Städten möglich wurde, nach und nach sowohl die kaiserlichen KronRegalien in ihrer Stadt und Gegend, als auch Gefälle und DomainenGüter, und endlich auch die, ihnen benachbarten Herrschaften mit ihren Dependenzen, theils anzukaufen, theils durch Kriege zu erwerben.

Die aufmerksame und sorgfältige Benuzung der Einkünfte von diesen neuen Erwerbungen sezte die StädteRegierungen allmählig allenthalben in den Stand, ihren Bürgern und Angehörigen den, am meisten auffallenden und drükenden Theil der bisherigen Abgaben, nemlich die Kopf- und Vermögenssteuren, einstweilig nachzulassen, um, wie die eigennüzige Einfalt der Bürger glaubte, sich dadurch ein Verdienst bey ihnen zu machen; in der That aber um dadurch die Verfassung zu untergraben, und den Bürgergemeinden ihren bisherigen Einfluß auf die Bestimmung der Staatseinkünfte und die damit verbundene Einsicht der Rechnungen für dieselben zu entrüken.

Die Steuren und Abgaben der Städtebürger

waren, und sind also die wahre und einzige Grundlage, und die sorgfältige und getreue Verwaltung derselben, durch die Regierungen das Mittel, wodurch alles Staatsvermögen der Schweiz entstanden, und auch der Reichthum und Wohlstand, und die Herrschaft dieser Städte gegründet worden sind.*

Die haushälterische Treue und Ordnung,

* Die jezigen Bürger dieser Hauptstädte, welche ihre ehmalige Befreyung von allen directen Steuren und Abgaben an den Staat für das Kleinod, und den Beweis ihrer ehmaligen hohen Freyheit ansehen, beweisen also dadurch nur die Barbarey ihres Republikanismus, so wie ihre Unwissenheit in der Geschichte, und in den Grundsäzen der Verfassung ihres Vaterlands. Eben so unbegründet ist aber auch die gemeine Meynung, daß die Land-Bürger und Unterthanen der schweizerscher Städte je mit unbilligen oder beschwehrlichen Steuren oder Abgaben gedrükt worden seyen. Denn dergleichen Versehen gegen die Grundsäze liessen sich nur die Neulinge, nie die Adepten in der Politik der Städte Aristokratie zu Schulden kommen. So lange die directen Auflagen in den städtischen Cantonen bestanden, beruhten dieselbe ihrer Natur nach, vornemlich nur auf den Bürgern der Hauptstädte selbst. Die Zölle und GetränkSteuren existirten beständig nur in den Städten, nie auf dem Lande, und Kopf-

wodurch die ältern Regierungen der Schweiz die Bedürfnisse des Staats allmählig auf das Eigen=

und Vermögensteuren konnten von den Landleuten nie gefordert werden, wenn nicht die StädteBürger selbst dergleichen bezahlten. In den Munizipal-Städten wurde beydes, so wie die GetränkSteuren und MarktZölle in der Regel immer dem OrtsMagistrat selbst zur Bestreitung der Localitätsbedürfnisse ihrer Stadt überlassen.

Die Zehnten und GrundZinse waren keine Auflage, sondern eine Schuld, die auf dem LandEigenthum bestand, und die daher der StädteBürger und auch der Rathsmann eben so gut von seinem Aker bezahlen mußte als der Landmann. Die Feudal-Lasten, d. i. die Ehrschäze (laudemia), der Todten-Fall, und andre fixe DienstVerpflichtungen und Abgaben, hafteten ebenfalls nur auf dem LandEigenthum, und als Bedingniß des Ankaufs desselben, und waren so wenig eine Folge der Städte-Herrschaft, daß vielmehr alle diese Lasten in den zuerst erworbenen Besizungen der Städte eo ipso aufgehoben wurden. Die Erhaltung dieser FeudalLasten in den spätern Erwerbungen der helvetischen Städte waren, wie so viele andre Veränderungen in den ursprünglichen Verfassungen, und in den RegierungsMaximen derselben einzig eine Folge des Einflusses, den sich der in denselben aufgenommene LandAdel und seine Grundsäze allmählig in den StädteRegierungen erworben hatte.

thum desselben gegründet haben, verdient daher allerdings, und um so mehr Lob und Achtung, da das diesfällige System derselben auf den richtigsten und mildesten Grundsäzen der politischen Oekonomie bestand, die damals in Europa bekannt waren. Hingegen aber ist den spätern Nachfolgern derselben, den neuern StädteRegierungen mit eben so vollkommener Begründniß und Wahrheit vorzuwerfen, daß sie das FinanzSystem ihrer Vorfahren keineswegs mit den nachherigen Fortschritten des Zeitalters in der Finanzkunst mit den steigenden Bedürfnissen des Staats für seine innere Vervollkommnung, und mit dem vermehrten Reichthum des Landes und der Bürger, verbessert, erweitert und veredelt haben, *

* Die schildburgersch-eigensinnige Abneigung und Vorurtheil gegen jede Verbesserung im Finanz- und selbst im RechnungsWesen gieng so weit, daß selbst in Zürch noch vor 30 Jahren alle StaatsRechnungen, nicht in Ziffern, sondern in römischen Zahlen gestellt werden mußten; was dabey eben so sehr auffallen muß, ist, daß die damaligen Häupter der Regierung dieser Stadt, diesen Beweis von Barbarey für nüzliche Politik ansahen.

sondern vielmehr nun seit Jahrhunderten die Erhaltung und Befestigung ihrer usurpirten Herrschaft zum vornehmsten und ersten Zwek ihres FinanzSystems, so wie aller ihrer Politik gemacht, und deßwegen auch sowohl die Verbesserung der FinanzOrdnung ihres Staats, als ihre Pflichten für die Veredlung des Volks, und für die Vervollkommnung des politischen und ökonomischen Zustands ihres Staats durchaus versäumt, und hintan gesezt haben. Die Darstellung des FinanzSystems und der Grundsäze, welche die StädteRegierungen nun seit 200 Jahren in den verschiedenen Hauptzweigen des FinanzWesens befolgt haben, wird die Begründniß dieser Beschuldigung bewiesen.

Seit der Epoche wo sich die StädteRegierungen der Schweiz die unabhängige Verwaltung der Güter und Einkünfte des Staats zugesichert hatten, gieng das Bestreben derselben, nach dem Beyspiel der beyden ersten Cantone vor allem aus dahin,

sich einen baaren Schaz und Waffenvorräthe zu verschaffen. Beydes war in der Epoche wo die Ausführung dieses Vorhabens anfieng, nach der politischen Lage und den Finanz-Grundsäzen des Zeitalters erforderlich. Allein, daß dieses System von den meisten Regierungen bis in die Mitte des XVIII Jahrhunderts unverändert befolgt wurde, und daß dieselben, nachdem sie endlich dieses Schazsammlens müde wurden, kein anderes Mittel zur Verwendung ihrer Staatsersparnisse gewußt und gefunden haben, als dieselbe in den Staatsanleihen der benachbarten grossen Mächte zu plazieren, ist doch wohl ein auffallender und unwidersprechlicher Beweis, daß es den helvetischen RegierungsMännern, nud besonders den Häuptern derselben durchaus so wohl an politischem Verstand, als an Kenntniß der ersten einfachsten und bekanntesten Grundsäze der politischen Oekonomie gefehlt habe.

Denn jedem gebildeten Politiker, FinanzMann oder auch nur GeschichtsKundigen war doch schon seit langem bekannt, daß es, besonders in

einem kleinem Staat höchst unklug und den allerersten Grundsäzen der politischen Oekonomie entgegen sey, einen beträchtlichen Theil des baaren Gelds aus der Circulation zu entrüken, ohne dabey auf das Bedürfniß, und noch mehr auf die mögliche Erweiterung der Gewerbe des Landes Rüksicht zu nehmen; daß ferner, baare Schäze zu sammeln, ohne für die Mittel zu ihrer Vertheidigung gesorgt zu haben, daß, grosse Zeughäuser und eine zahlreiche Artillerie zu etablieren, ohne ein stehendes Truppen Corps, oder einen einzigen Artillerie Offizier zu haben, um beydes benuzen zu können; doch allerdings der Vernunft und Geschichte zu Folge nichts anders heisse, als einen mächtigen kriegerischen Nachbar einladen, sich bey der ersten Gelegenheit dieser, dem Eigenthümer unnüzen Depots zu seinem Gebrauche oder Bedürfniß zu bemächtigen — und daß

endlich auch der kleinburgersche Wucher Geist kleiner Regierungen, an den Geldanleihen der benachbarten grossen Mächte theilzunehmen, nichts anders sey, als den kriegerischen Machthabern dieser Staaten das Geheimniß ihres Reichthums und ihres politischen Unverstands anzuvertrauen.

Allein außer dieser auffallenden Impolitik in Betref der Sammlung von Staatsschäzen, Zeughäusern, und fremden Anleihen, bewiesen die helvetischen StädteRegierungen ihre ökonomisch-politische Unwissenheit sowohl, als den beschränkten, selbstsüchtigen Geist ihres RegierungsSystems noch überdas durch die Gleichgültigkeit und Vernachlässigung der Finanz- und RegierungsPflichten für die Beförderung der Aufklärung und des ökonomischen Wohlstands sowohl in Rükficht ihrer eigenen Staaten, als auf die ganze Schweiz.

Wie sehr Helvetien, der einzige selbstständige Staat und Land im gesitteten Europa, dessen Staats- und RegierungsKräfte, nun seit 300. Jahren, nie weder durch Kriege noch durch aus-

wärtige Verwiklungen und Geschäfte erschöpft oder beschäftigt worden sind, und wo also beydes vorzüglich den Mitteln, zur Beförderung der National-Aufklärung und Wohlstands, hätte gewiedmet werden können und sollen; in Betref alles dessen, was hierüber von der Thätigkeit und den Einsichten einer LandesRegierung abhängt, hinter dem übrigen gesitteten Europa und auch hinter dem Zustand seiner FinanzKräfte zurükgeblieben sey, wird nun eine kurze Darstellung des bisherigen Zustands der öffentlichen Anstalten in der Schweiz für die NationalAufklärung, Handel und Wohlstand genug beweisen.

Es ist jedem, der das öffentliche Erziehungswesen in der Schweiz in der Nähe betrachtet und verglichen hat, bekannt, daß dasselbe bis jezt allenthalben in der elendesten Verfassung und Lage war, und auch selbst in den Cantonen, wo es an keinerlei Mitteln zur Vervollkommnung desselben fehlte, von den ehmaligen Regierungen gänzlich und absichtlich * vernachlässiget worden ist.

* Der Verfasser sagt absichtlich, weil er, wie noch viele andre, Zeuge gewesen ist, das Vorschlä-

Die Landschulen in der Schweiz gehören selbst in den ersten Cantonen, sowohl in Betref des Stofs als der Weise des Unterrichts zu den schlechtesten im gesitteten Europa. In den städtischen BürgerSchulen ist der Unterricht noch allenthalben auf das System der MönchsPädagogik gegründet, und ausser Schreiben, Lesen und hie und da einigen AnfangsGründen im Zeichnen lernt der junge Bürger nicht das geringste für die Geschäfte und Pflichten des bürgerlichen Lebens. Die Gymnasien und höhern Schulen der Schweiz sind einzig auf den, in unserm Zeitalter sehr läppischen und unnüzen Zwek berechnet, die Leute glauben zu machen, daß die Theologie eine höchstwichtige Wissenschaft,

ge zur Verbesserung der niedern Schulen, selbst von den Chefs der erstern Cantone mit der deutlichen Aeusserung zurükgewiesen worden sind, „daß man das gemeine Volk nicht klüger machen dürfe." Humanität und Achtung für die diesfällige Regierungen-Pflichten waren unter den RegierungsMännern so selten, daß die Häupter der helvetischen Regierungen sich dergleichen Züge von Vandalischen Unverstand, ungescheut erlaubten und erlauben durften, weil die Heerde ihrer Collegen dieselben für das non plus ultra vollendeter Politik ansah.

und das schulmässige Studium der gelehrten Sprachen der Anfang und Ende alles wichtigen Wissens sey. *

Alle Fächer des practischen und nüzlichen Wissens, selbst die Rechts- und Arzneiwissenschaft waren aus den öffentlichen UnterrichtsAnstalten der Schweiz verbannt, und die Gründe, womit man den Mangel an allen öffentlichen Anstalten für allgemeine Gelehrsamkeit in den Städten, die sie hätten errichten können, entschuldigt, beweisen nichts anders, als daß es den Regierungen derselben durchaus und gänzlich an aufgeklärtem festem Willen für jede Verbesserung des National-Unterrichts gefehlt habe.

Die Handelspolitik der ehmaligen helvetischen Regierungen begründet die Vorwürfe ebenfalls, die denselben in Betreff roher Unwissenheit und Vorurtheile in der politischen Oekonomie zu machen sind. Denn ungeachtet allen verständigen

* Es ist auch kein durch Talente, Kunst- und Wisschaften (die Theologie ausgenommen) ausgezeichneter Helvetier, der seinen diesfälligen Vorzug nicht einzig der Bildung im Ausland und den Mitteln, die ihm dieses verschaften, zu danken hätte.

Regierungen und Finanzmännern in Europa schon seit mehr als 100 Jahren bekannt und durch die Erfahrung genug erwiesen war, daß, besonders in einem Staat, wo der Boden von Natur so arm und beengt ist, als in der Schweiz, Handel und Kunstfleiß das einzige Mittel sind, um den Bürgern die Vortheile des gesitteten Zustands, und dem Staat die Mittel zu einer unabhängigen Existenz zu sichern, so ist dieser Erfahrungs-Grundsaz der politischen Oekonomie doch für die weit grössere Mehrheit der helvetischen Regierungs-Männer noch bis auf diese Stunde ein Problem geblieben; daher wurden auch die Mittel zur Beförderung des Handels und Kunstfleisses von allen Patrizischen Regierungen der Schweiz constant und absichtlich vernachlässigt. In den Cantonen hingegen, wo die Handelsleute und Handwerker Theil an der Regierung hatten, beschränkten sich die Begünstigungs-Mittel für Handel und Gewerbe einzig auf unverständigen MonopolPrivilegien zu Gunsten der Bürger der Hauptstädte. Selbst in der handelnden und fabricirenden Schweiz hat sich nur die einzige Stadt

St. Gallen durch eine sehr verständige Anstalt und durch die Benuzung ihres StaatsVermögens zur Begünstigung des Handels und der Gewerbe ihrer Bürger ausgezeichnet. Die dasige Regierung errichtete nemlich schon im 17ten Jahrhundert aus ihren StaatsErsparnissen zwei sehr wohl eingerichtete und sehr wohl besorgte Liehebanken, deren Zwek die Unterstüzung aller Arten von bürgerlichen Gewerben war, und deren Capital aus den Gewinnsten dieser Anstalten selbst, nach und nach bis auf 400,000 fl. angewachsen ist. Diese Anstalten sind daher der dasigen Industrie sowohl als auch den Finanzen der Stadt selbsten ungleich nüzlicher geworden, als es die StaatsSchäze der Zürcher- und BernerRegierungen je waren, oder je werden konnten.

Das Postwesen der Schweiz ist ebenfalls ein Denkmal theils des Rükstands und der Unwissenheit der bisherigen Regierungen in der Finanzkunst, theils aber auch der Nachlässigkeit und Untreu der RegierungsMänner für die Interessen des Staats, indem diese das Postregal und die diesfälligen Staatseinkünfte bisher allenthalben nur den Fa-

milien- und PrivatInteressen aufgeopfert haben. Die Posten wurden nemlich in der Schweiz zuerst gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts durch die Kaufleute in Zürich, Basel und St. Gallen eingeführt, die sich mit und untereinander zu Errichtung von Posten für ihre Handelsgeschäfte verbanden, und zugleich die Expedition der Correspondenz und Effekten für Partikularen in der ganzen Schweiz übernahmen. Als diese Anstalten, wozu jedem Bürger des Orts, und im Anfang auch Fremden und Ausländern der Zutritt offen stand, allmählig einen festen Bestand und einen CapitalFond gewonnen hatten, gelang es den Kaufleuten in den Städten, wo die Posten zuerst errichtet worden waren, ihre Regierungen dahin zu vermögen, daß diese das Postwesen dem Corps der Kaufmannschaft des Orts förmlich und unter der Bestimmung überliessen, daß der daraus entstehende CapitalFond und Einkünfte für die gemeinschaftliche Bedürfnisse und Anstalten des Handels bestimmt seyn, und verwendet werden sollen. *

* Dieser deutlichen und einzig natürlichen Bedingniß

In Bern hingegen, wo die Regierung sich mit dem Postwesen, wie mit allem, was auf den Handel Beziehung hat, nur sehr spät bemengte, wurde dieses Regale gegen eine sehr mäsige Abgabe für den Staat einer der RegierungsFamilien zu einer Art von Erbpacht überlassen. *

Selbst die reichen Cantone der Schweiz haben nur erst um die Mitte des leztern Jahrhunderts Landstrassen zu bauen angefangen. Die Benuzung und Einrichtung der zahlreichen Seen und Flüsse Helvetiens zum Vortheil des Handels ist

und Bestimmung ungeachtet, ist es dennoch in St. Gallen einem Theil der Kaufleute gelungen, sich den dasigen sehr beträchtlichen PostFond mit Ausschuß der übrigen, und zwar der Mehrheit der Kaufleute ihrer Stadt zuzueignen, weil es der Regierung und den Bürgern daselbst bisher noch unbekannt geblieben ist, daß ein Regale, oder natürlich dem Staat zustehende Einkunft wohl einer Corporation für den gemeinschaftlichen Vortheil aller Bürger, weil alle in diese Corporation eintreten können, nie aber einer Gesellschaft von Bürgern und zwar unentgeltlich und nur für ihren PrivatVortheil überlassen werden kann.

* Dieser Zustand des Postwesens in der Schweiz ist bis zur Revolution unverändert geblieben, und besteht für Bern noch izt.

in den meisten Gegenden von Seite der Regierungen gänzlich vernachläßiget worden, und daher sind auch mehrere diesfällige Anstalten aus den Zeiten der Römer und des MittelAlters zu Grunde gegangen. An CommercialStrassen, Handelstractaten, und Anstalten, die der Schweiz den Zwischenhandel der benachbarten reichern Ländern hätten zusichern können, haben die neuern helvetischen Regierungen nur nie gedacht, ungeachtet die Geschichte Helvetiens im MittelAlter sie über die Vortheile und von der Möglichkeit dieser Veranstaltungen hätte belehren können.

Die hydrotechnischen Unternehmungen der helvetischen Regierungen zur LandesVerbesserung beschränkten sich im ganzen Lauf des 18ten Jahrhunderts einzig auf einen, in Rüksicht auf Kosten und Kunst sehr unbedeutenden Canal, den die Berner Regierung veranstaltet hat, um den Ausfluß der Cander, einen wilden Waldstrom, in den Thuner See zu leiten, und dadurch die reichen Güter der dasigen Gegend gegen die Verheerungen dieses Stroms zu sichern. *

* Ein Gegenstand, den die Lobredner dieser Regie-

Auch die Beförderung und Unterstüzung des Landbaus haben selbst die reichere Regierungen der Schweiz ganz vernachläßigt; denn die allerdings merkwürdigen Fortschritte des Landbaues und der blühende Zustand desselben an den schönen Ufern des Zürcher- und GenferSees sind keineswegs, wie gutherzige Reisende und die helvetischen Regierungen selbst auf die Zusicherung ihrer Schmeichler und ihrer Eigenliebe geglaubt haben, das Werk der diesfälligen RegierungsWeisheit oder Veranstaltungen, sondern einzig eine Folge des durch FabrikationsFleiß und ArbeitsMuth unter den Einwohnern dieser beyden Gegenden allmählig verbreiteten Wohlstands. Denn die Urbarmachung dieser beyden, von Natur äusserst rohen und unfruchtbaren Gelände erforderte einen sehr beträchtlichen Aufwand, und also ein Capital, welches die Besizer einzig durch ihren GewerbsFleiß erworben, und wozu die Regierungen von Zürich

rung und besonders ihre Prediger schon lange zum Lobe derselben benuzt haben, ohne die wohlgemeinte Absicht zu erreichen, die Regierung dadurch zu andernweitigen und wichtigern Unternehmungen dieser Art zu reizen.

und Bern auch nicht das geringste beygetragen haben. Denn daß die politisch-ökonomische Weisheit, welche sich auf die Beförderung des Akerbaus bezieht, weder zu den politischen Talenten dieser beyden Regierungen gehört, noch auch mit ihren politischen Zweken in RegierungsGrundsäzen übereingestimmt haben würde, erhellet sowohl aus der Vernachläßigung und dem elenden Zustand einiger Gegenden in der Nachbarschaft dieser beyden Hauptstädte,* als aber auch aus der

* Die Fruchtbarkeit des ganzen Geländes, längst der Glatt, einem Fluß, eine Stunde von Zürich, der ein Thal von ungefähr 6 Stunden lang durchläuft, wird beynahe alle Jahre, durch Frühlings-Fröste, feuchte Nebel oder Ueberschwemmungen zerstört, welche einzig von diesem Fluß herrühren, und sowohl durch eine zwekmäßige Flußpolizey als aber, vornemlich durch einige sehr wenig kostbare Arbeiten zur Vermehrung des Gefälls des Flusses gehoben werden könnten. Allein an dieses Mittel zu einer LandesVerbesserung, welches den Werth und Ertrag der Güter in diesem ganzen Strich verdoppeln, und also den CapitalWerth derselben um wenigstens 2 Millionen erhöhen würde, hat die Landesväterliche Regierung in Zürich nie gedacht. In der Gegend zwischen Bern und Thun sind selbst in der Nähe der Hauptstadt viele tausend Juchar-

Barbarey und dem auffallenden Unverstand einiger Akergeseze, die in diesen beyden Cantonen so wie in andern Gegenden der Schweiz noch bis jezt bestanden haben. *

ten Landes durch die Verheerungen der Aar zu Grunde gerichtet, weil die LandesVäter von Bern sich nie darum bekümmerten, das Eigenthum ihrer Unterthanen, (von denen sie doch die GrundZinse unnachläßlich einforderten, die noch auf dem weggerissenen Lande standen) durch zwekmäsige Arbeiten und Anstalten zur Sicherung und Einbannung des Flußbethes zu erhalten. Eine Nachläßigkeit, die um so mehr stolze Roheit verräth, da dieser Regierung diesfalls mehrere Vorschläge von sachverständigen Männern eingegeben worden sind, die noch jezt in den Archiven der Stadt existiren.

* Hieher gehörten unter anderm die Erhaltung drükender, unnüzer, und oft durchaus ungerechter FeudalDienstbarkeiten, die bis jezt in mehrern Gegenden der Schweiz gegen den Geist und die Uebung der ursprünglichen Verfassung des Staats, und hie und da selbst gegen die Grundsäze des Lehenrechts auf dem LandEigenthum beruht haben, ferner, die bisher als StaatsGrundsaz erhaltene Unablöslichkeit der GrundZinse, und vornehmlich der Zehenden in einem Land, dessen Akergrund, durch die Natur beengt, die Ur-

Diese Uebersicht und Darstellung der Gebrechen des ehmaligen FinanzSystems der Städte-Regierungen der Schweiz, beweist nun allerdings, daß auch dieser Theil der öffentlichen Verwaltung derselben keineswegs weder weise noch wohlthätig, und weder auf die wahren Bedürfnisse des Staats, noch auf die Fortschritte der Aufklärung, und die

barmachung kostbar, und wo der Ertrag des Akers im Durchschnitt kaum das sechste Korn ergiebt, wo also die Aufhebung der Dienstbarkeiten, und die Ablöslichkeit der Zehenden, offenbar das erste Mittel, und das unumgängliche Bedingniß der möglichst grosen Vervollkommnung und Ausbreitung des Akerbau's war. Auch gehört unter diese Rubrik der diesfälligen Vernachläßigungen von Seiten der Regiegierung, der barbarische Unsinn in mehrern Gemeinden, eine ehmalige PolizeyVerfügung zu erhalten, welche die Häuser und Feurungen in einigen Dörfern auf eine bestimmte Zahl beschränkt hat, ungeachtet die Bevölkerung sich seither in denselben, um mehr als zehnfach verdoppelt hat. Selbst die Verheerungen, welche die Epidemien von Zeit zu Zeit in dergleichen Dörfern anrichteten, konnten den trägen Hartsinn der Regierungen nicht bewegen, dergleichen barbarische Geseze abzuschaffen, deren Bestand einzig den Eigennuz einiger reicher DorfLeute begünstigten.

diesfällige RegierungsPflichten, sondern einzig auf die beschränkten Zweke einer PrivatHaushaltung und auf die kleinlichen Interessen der RegierungsMänner selbst berechnet und gegründet war, und daß daher das so sehr gerühmte Finanz-Verdienst derselben, sich einzig auf die pünktliche Ordnung, und die haushälterische Treue in der Verwaltung des öffentlichen Guts beschränkt hat.

Indessen war auch nicht einmal dieses Verdienst beständig, und weder durch die Staats-Ordnung, noch durch den Geist und die festen Grundsäze der Regierungen genug gesichert, sondern auch dieses beruhte einzig auf den diesfälligen Gesinnungen der jeweiligen Machthaber, die sich daher auch sehr oft, theils für sich selbst, theils zu Gunsten ihrer Freunde, ohne Gefahr einer Ahndung von diesen Regeln dispensirt haben und dispensiren durften. Daher dann auch keine einzige von den helvetischen StädteRegierungen war, bey welcher nicht von Zeit zu Zeit sehr auffallende Versehen und Mißtritte in der Finanz-Verwaltung vorgefallen sind. *

* Ich begnüge mich nur zwey Beyspiele von derglei-

Die vorstehende Darstellung dieser offenkundigen, und unveränderlichen Gebrechen und Mißbräuche

chen FinanzIncongruitäten zu Gunsten jeweiliger Machthaber anzuführen. In einem Canton wurde selbst dem grossen Rath seit 20 Jahren keine Sekel-Amts oder StaatsRechnung mehr vorgelegt, weil der damals abgehende Beamte seine SchlußRech-Rechnung immer aufgeschoben hatte, und seither gestorben, folglich eine Lüke in der Series der StaatsRechnungen entstanden war, welche die Nachfolger desselben, um keine neue Neuerung zu veranlassen, nun noch ferner beybehielten, ohne daß die Räthe, für welche diese Rechnungen gehörten, je etwas darüber anzumerken gefunden hätten. In einem andern Canton verwendete die Regierung desselben noch vor wenig Jahren über 300,000 Schw. Franken einzig zu den Vorbereitungen für ein nöthiges öffentliches Gebäude, welches man nich tan eine Stelle sezen wollte, wo es natürlich hingehört hätte, und wo dann die Kosten für diese Vorbereitungs-Arbeiten, die man freylich damals nur zu 10,000 Franken anschlug, ganz weggefallen wären, nur weil das neue Gebäude dann zumal der schönen Aussicht im Hause des ersten Mannes der Regierung im Wege gekommen seyn würde. Nach dieser ersten Probe von Misrechnung für die Kosten der Vorbereitung erwachte der Bonsens der LandesVäter, und die Ausführung des Gebäudes selbst unterblieb nun.

in den vornehmsten und wichtigsten Zweigen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz, beweist nun allerdings nicht nur die bisherische Barbarey des politischen Zustands und der Staatsordnung der Schweiz, selbst in den reichsten und aufgeklärtesten Cantonen, sondern auch, daß der feste Bestand dieser empörenden Gebrechen einzig auf dem vordorbenen GesellschaftsGeist der ehmaligen Regierungen, und auf einem festen System beruht hat,* welche dieselbe, als Maxime zur Erhaltung und Beförderung ihrer usurpierten Herrschaft allenthalben und zwar in einer Epoche eingeführt haben, wo der NationalCharakter des helvetischen Volks noch ungleich derber und einfacher

* Es gehört zu den Thatbeweisen der tiefen und unverbesserlichen Verdorbenheit der ehmaligen helvetischen Regierungen, daß es unter den Mitgliedern derselben besonders in den grössern Cantonen, von Zeit zu Zeit einzelne Männer gegeben hat, die sich dem System und den Grundsäzen der Mehrheit mit Muthwidersezten, allein weil sie damit nichts ausrichten konnten, entweder in diesem unnüzen Kampf erlegen sind ,oder sich dem verdorbenen System ihrer Collegen entweder angeschmiegt oder dasselbe bey sich selbst und andern zu entschuldigen gesucht haben.

und durch die sittlichen Gebrechen, welche die Abhängigkeit und Knechtschaft hervorbringt, noch weit weniger verdorben war, als jezt.

Diese Gebrechen und ihr Bestand sind also wohl der bündigste Beweis, wie unstatthaft das Lob der alten Ordnung der Dinge, und wie unbegründet besonders der declamatorische Ruhm von der auf edler Sitteneinfalt, und auf der Kenntniß und Erwägung der besondern Localitäts Erfordernisse und Eigenheiten der Schweiz und ihres Volks, beruhenden Vortreflichkeit der ehmaligen helvetischen Regierungen und ihres Herrschafts System gewesen sey.

Es ist offenbar, daß sowohl der kleinliche Geist der ehmaligen helvetischen Regierungen und ihre beständige Tendenz zur Corruption und Usurpation, als auch der inhumane und oft empörend kleinliche Cantons = Localitäts = und Familien Geist, der bisher allgemein in der Schweiz geherrscht hat, daß also alle Gebrechen des öffentlichen Geistes, welche den bisherigen politischen und ökonomischen Rükstand der helvetischen Nation so wie den unrühmlichen

Untergang ihrer Eidgenossenschaft verursacht haben, vornehmlich in der bisherigen Unvollkommenheit der Verfassung und in den Gebrechen des politischen Zustands der Schweiz gegründet gewesen sind; und daß also diese Gebrechen bey der Getheiltheit der Schweiz und bey der Wiederherstellung ihres ehvorigen politischen Zustands, auch bey einer verbesserten Förderativ-Verfassung gewiß nie aufhören, sondern einzig durch eine Staatsordnung geheilt und verändert werden können, welche die Verhältnisse zernichtet, worauf das Entstehen und die Wirksamkeit derselben bisher beruht hatten.

Unwidersprechlich würde also die Einführung einer Staatsordnung, wodurch das buntschekigt-barbarische Republikchen- und Länder-Chaos der ehmaligen helvetischen Eidgenossenschaft in einen regelmässigen Staat umgewandelt, und wobey durch den Verein aller politischen und ökonomischen Kräfte der Schweiz, die Fortdauer ihrer Unabhängigkeit, die Fortschritte und die Vollendung ihrer Civilisazion befördert und gesichert würden; einer Staatsordnung, wodurch der nichtswürdige Thron der kleinstädtischen Aristokratie umgestürzt, die Bar-

barei des LandsgemeindenGeistes für immer verbannt, und die Herrschaft der Priester und des Aberglaubens beschränkt würden; einer Verfassung, wodurch der Schweiz, die ihr bisher noch unbekannte Wohlthat einer gesezlichen und regelmäsigen Rechtspflege gewährt, und statt der bisherigen politischen und religiösen Spannung und Eifersucht zwischen den Bürgern verschiedener Gegenden, alle für gemeinschaftliche, grosse Interessen vereint und Duldung und Bruderliebe zur allgemeinen, festen Sitte erhoben würden; — Die Einführung einer solchen Verfassung und Staatsordnung würde, sage ich, allerdings auch dann eine ausgezeichnete politische Wohlthat für die Schweiz gewesen und geworden seyn, wenn dieselbe auch der kleinlichen Selbstsucht der bisherigen privilegirten und Machthaber, wann sie der Herrschsucht, dem Eigennuz und dem rohen Stolz im Priesterkleid, und wann sie selbst dem religiösen Fanatismus, oder der barbarischen Wildheit einiger GebirgsGegenden mit Gewalt hätte aufgedrungen werden müssen.

Unter der Aegide der obbesagten humanen und wohlthätigen Zweke kündigte sich die Verfassung

an, welche der Schweiz von dem fränkischen Directorium angeboten und aufgedrungen wurde, und nur unter dem obengedachten Gesichtspunct erhielt dieselbe auch die Beistimmung des kleinen Haufens ächter und aufgeklärter Republikaner der Schweiz. Unwidersprechlich hätte auch diese Verfassung, ungeachtet ihrer mannigfaltigen und ungeheuren Gebrechen für Helvetien dennoch wohlthätig werden können, wenn der politische Verstand und die Humanität ihrer Urheber soweit gegangen wäre, die Einführung derselben Männern in die Hände zu legen, die fähig gewesen wären, die ungeheuren Gebrechen und Lüken des neuen VerfassungsGesezes mit Verstand und Sachkenntnis zu verbesseru. Allein da in der Schweiz, wie in Italien, Despotie und Raubsucht der erste und einzige Zwek des neuen Lycurgs Reubels und seiner Werkzeuge war, so war nicht nur diese Verfassung und besonders die Zahl und Besezungsweise der Staatsgewalten keineswegs auf den Civilisations- und ökonomischen Zustand der Schweiz berechnet, sondern die öffentliche Gewalt wurde noch über das durch die absichtliche Entfernung des

gebildeten Talents und aller practischen Regierungs- und LokalKenntnisse dem Unverstand, der Unwissenheit und dem jacobinischen Unsinn geflissentlich in die Hände gespielt, weil die fränkischen Commissarien von diesen die meiste Begünstigung und den geringsten Widerstand für ihre empörende Raubplane erwarten durften. In diesem nur auf empörend niedrige und inhumane Absichten beschränkten Zwek und Unverstand der ehmaligen fränkischen Machthaber liegt also vornemlich die wahre und erste Ursache des mannigfaltigen Unglüks der Revolution der Schweiz.

Humanität und das Interesse des Ruhms fordern den grossen Mann, der jezt an der Spize der fränkischen Republik steht, und von dessen Weisheit Europa den Frieden und die Wohlthat eines festen Staatsrechts erwartet, nun laut auf, auch diese politische Mistritte seiner Vorgänger in Betref der Schweiz, auf eine seiner würdige Weise durch die Wohlthaten politischer Weisheit, d. i. durch seine Dazwischenkunft und durch die Begünstigung einer politischen Organisation und Verfassung des helvetischen Staats auszusöhnen, wel-

che, indem sie beides für die Interessen des allgemeinen StaatenSystems ausbildet und vervollkommnet, der Schweiz zugleich das Glük eines festen Friedens, das unnachläßige Bedingnis und Mittel der Civilisation, und des Wohlstands ihres Volks, sichern kann.

Der Verfasser darf hoffen, sowohl den Absichten und dem Ruhm des ersten Mannes unserer Zeit, als auch seinem eigenen Vaterland, der Schweiz, zu nüzen, wenn er durch gegenwärtiges einige Ideen, die auf die Erfordernisse der künftigen Verfassung und Organisation des helvetischen Staats Beziehung haben, ins Publikum bringt, um dadurch die öffentliche Meynung über einen Gegenstand zu entscheiden, der durch mannigfaltige Privat- und PartheiInteressen und Meynungen selbst für die europäischen Machthaber und Staatsleute entstellt und verdunkelt wird.

Die Geschichte des gegenwärtigen Krieges hat nun aufs neue und zur allgemeinen Ueberzeugung aller Machthaber und Politiker in Europa bewiesen, wie nothwendig die politische Unabhängigkeit

der Schweiz für die Interessen des Gleichgewichts von Europa, und wie wichtig dieselbe besonders und in jeder Rüksicht für die politischen, ökonomischen und MilitärInteressen der beiden benachbarten grossen Staaten sey. Die fränkische Republik besonders hat die Vortheile der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz in der ersten Epoche der Coalition gegen die Republik hinlänglich erprobt, wo die Schweiz der einzige Berührpunct war, durch welchen Frankreich mit der übrigen Welt für die tausendfältigen Bedürfnisse zusammenhieng, die jeder civilisirte Staat und Volk aus andern Ländern nöthig hat.

Der erste Zwek der neuen StaatsOrganisation der Schweiz muß daher nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiz so weit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die damit verbundene StaatsInteressen weder durch die Irrthümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innere Schwächen des SchweizerStaats und seiner Verfassung in Gefahr kommen können. Daß Tractaten und Garantien diesfalls kein hinlängliches Sicherungs-

Mittel sind, sondern daß diese Unabhängigkeit besonders für den Fall, in welchem die Schweiz und ihr Land steht, (indem nemlich die Schweiz nicht nur eine wohlgelegne Stadt oder Landstrich, sondern eine ungeheure Festung ist, deren schnelle Besiznahme allemal nicht nur für den Augenblik, sondern für das Schiksal eines jeden Krieges zwischen Frankreich, Deutschland und Italien entscheidend werden muß,) durch die eigene politischen Kräfte und Organisation dieses Staats aufs möglichste gesichert werden müsse, ist durch die Erfahrung und Geschichte genug bewiesen.

Die feste Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz für die Interessen Europas erfordert aber

1) Eine politische Verfassung und Organisation des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehmals getrennten kleinen Völkerschaften vest vereint, zugleich auf die möglichste Entwikelung und Vervollkommnung dieser Kräfte abzwekt.

2) Erfordert diese Sicherung, Rüksicht und Sorge für die Gründung eines festen Handels für die Schweiz, weil bey der Armuth und Beschränkt-

heit ihres Bodens, und bey ihrer Entfernung vom Meere, Handel und Kunstfleiß offenbar das einzige Mittel sind, wodurch Helvetien die, zur unabhängigen Existenz erforderliche Bevölkerung und ökonomischen Kräfte erwerben und erhalten kan.

3) Erfordert die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz eine Ausdehnung und Militär-Gränze, welche diesem Staat die Selbstvertheidigung seiner Unabhängigkeit, gegen die allfälligen politischen Irrthümer benachbarter Machthaber wenigstens für solang möglich macht, bis die Mächte, die ebenfalls für die Unabhängigkeit der Schweiz interessirt sind, dieselbe in ihrem Kampf für das allgemeine Interesse von Europa unterstützen können.

Es ist offenbar, daß eine Föderativ-Verfassung dem Staatszwek, die äussere Sicherheit der Schweiz und die damit verbundenen Interessen fest zu sichern, nicht entspricht, sondern vielmehr demselben durchaus entgegen steht; nicht nur weil diese Verfassung der möglichsten Entwikelung, der einfachsten Verbindung und dem schnellen Gebrauch der Staats-Kräfte schnurgerade entgegen ist, sondern vor-

nehmlich auch, weil bei jeder FöderativVerfassung das Entstehen politischer und von zwei feindlichen Mächten inflenzirter und unterstüzter Parteien, und ihr Einfluß auf die Lähmung der Staatskräfte niemals und am wenigsten in der Schweiz behindert werden könnte, wo die Bestechung der StaatsRäthe im weitaus grössern Theil der Cantone ehmals offenkundige Sitte war. —

Einheit unter Republikanischen Formen ist daher eine nothwendige Basis der künftigen Verfassung Helvetiens: Indem Einheit das absolute Bedingnis für die Sicherheit der Unabhängigkeit, und des äußern und innern Friedens der Schweiz und das einzige Mittel ist, wodurch der feste Verein und die möglichste Entwikelung der Nation und ihrer Staatskräfte erreicht werden kan.

Der Verfasser wird die Zahl der Constitutionsvorschläge für die Schweiz, die nun seit drithalb Jahren daselbst zum Vorschein gekommen sind* hier nicht vermehren.

* Die ungeheure Menge dieser Vorschläge (es existiren gedrukt und ungedrukt über Einhundert derglei-

sondern sich einzig auf die Anzeige zweyer Mittel und Gegenstände beschränken, welche in Folge des dermaligen Civilisations- und ökonomischen Zustands in Helvetien, sowohl als Bedingnisse des Bestands und der Wohlthätigkeit einer Verfassung für die vereinte Schweiz, als auch als Mittel, um die dabey fürgesezten nothwendigen StaatsZweke zu erreichen, unumgänglich erforderlich sind.

Das erste nothwendige Bedingniß einer, für die Schweiz passenden und wohlthätigen Staats-Verfassung ist, daß dieselbe im strengsten Sinn auf den Grundsäzen des wahren Republikanismus d. i. ächter

chen) sind so wie der Innhalt derselben (mit Ausnahme weniger Perlen unter diesem Unrath) ein Denkmal der politischen Barbarey der helvetischen Nation, ein Thatbeweis nemlich, daß die Verfasser derselben, ungeachtet sie nur nicht einmal gewußt haben, was die ersten Erfordernisse einer Staats (nicht einer Dorfs-) Ordnung sind — dennoch empfunden haben, daß sie dem helvetischen Volk, die diesfälligen Excremente ihres politischen Unverstands gar wohl, und ohne deswegen die Schande vor der allgemeinen Verachtung zu fürchten, vorlegen durften. —

Freyheit und Gleichheit beruhe, weil, so wenig auch die helvetische Nation die Freyheit und Gleichheit bisher gekannt und genossen hat, beydes dennoch nicht nur ein Bedürfniß der NationalMeynung, Sitten und Denkungsart, und ein Erforderniß des ZeitGeistes, sondern auch das einzige Mittel ist, dem Volk der Schweiz die Energie und den Gemeingeist wieder zu geben, der das Bedingnis der Fortdauer der unabhängigen Existenz Helvetiens und der dazu nöthigen politischen Kraft ist, welche das Volk unter der bisherigen Verfassung und Zustand gänzlich verlohren hatte.

Ausser den Mitteln aber, welche die Verfassung und ihre Grundsäze für die Erhaltung der Freyheit und Gleichheit darbieten sollen, kann und muß beydes, wie allenthalben, vornemlich durch den Zustand der Rechtspflege und der Erziehung festgegründet und gesichert werden. Kein Volk kennt und genießt Freyheit und Gleichheit, wenn seine Bürger je anders als nach bestimmten gesezlichen Formen, die für alle gemein sind, behandelt oder gerichtet werden dürfen, und nur auf dem Daseyn öffentlicher ErziehungsAnstalten, welche dem ausge=

zeichneten NaturTalent in jedem Stand, die nöthigen Mittel zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung sichern, liegt die Gewähr der republikanischen Gleichheit der Bürger, so wie die Gewißheit, daß die öffentlichen Stellen in der Staatsverwaltung nur mit dem dafür gebildeten Talent besezt werden können.*

Das zweyte, unumgänglich nöthige Bedingniß und Mittel, um den Bestand, die Wohlthätigkeit, und die Erreichung der vorgesezten Staats-

* Eben darum ist auch der rohe Unverstand und Leichtsinn, womit die bisherigen Gesezgeber und Regierungen der neuhelvetischen Republik, die ehmaligen Staats- und KirchenGüter und Einkünfte der Schweiz, d. i. die einzigen Mittel, um die nöthigen Anstalten für die NationalBildung und Erziehung zu gründen, bis jezt verschwendet haben, ein Denkmal und Beweis der Vermessenheit und Unfähigkeit, so wie der Verworfenheit der Gesinnungen bey der Mehrheit, d. i. einer empörenden Gleichgültigkeit für das gemeine Beste; ein Denkmal also, welches dieser Mehrheit nothwendig, die Verachtung ihrer verständigen Zeitgenossen, so wie die Execration der künftigen Generationen in der Schweiz, deren BildungsMittel durch den Unverstand der neuen Regierungen zu Grunde gerichtet worden sind, zusichern muß.

Zweke bey der neuen Verfassung Helvetiens, zu sichern, beruht auf der Weisheit und Zwekmäßigkeit der Maaßregeln, um die Herrschaft der Weisheit, und des erforderlich ausgebildeten Talentes, besonders unter den obersten Staats-Gewalten fest zu gründen. Denn die politische Unwissenheit ist wie die Erfahrung in der Schweiz selbst hinlänglich bewiesen hat, nicht nur eine reiche Quelle mannigfaltiger und beständiger Irrthümer und Mißtritte der obersten StaatsGewalten, und daher auch der Verachtung und der Schädlichkeit von diesen leztern, sondern die politische Unwissenheit bey den obersten StaatsGewalten bringt noch überdas, wie die Erfahrung ebenfalls bewiesen hat, auch unter ehrlichen Männern unvermeidliche Factionen, und den Factions-Geist, d. i. den Tod der öffentlichen Ordnung und Weisheit hervor, weil bei allen Fragen über politische Gegenstände allemal nur eine Wahrheit ist, welche aber nur der, für dieses Fach gebildete Mann, leicht und sicher erkennen kann; der unwissende und ungebildete hingegen, auch bey der

besten Meynung nothwendig auf tausend Abwege und Irrthümer verfallen muß, deren Schädlichkeit auch der redlichste erst durch eine Erfahrung auf Kosten seines Staats und seines Volks kennen lernt.

Das erste, und unumgänglich nöthige Bedingniß und Mittel, um die Herrschaft der Weisheit zu gründen, beruht im helvetischen Staat, so wie allenthalben, darauf, daß die Zahl der Mitglieder der öffentlichen Behörden, und besonders der obersten StaatsGewalten auf's möglichste beschränkt werde*, nicht nur weil der Civilisa-

* Offenbar ist daher auch das Decret der helvetischen Gesezgebung, nach welchem die Schweiz in 90, mit vollen Staats und GerichtsBehörden versehene, und von einander unabhängige Districte oder Provinzen eingetheilt werden sollte, das vornehmste Denkmal des politischen ökonomischen Unverstandes, im ganzen Lauf des 18 Jahrhunderts, und dennoch hat der auffallende Beweiß von diesfälligem Unverstand, die dermalige provisorische Gesezgebung nicht gehindert, den Erfinder und Urheber dieses Vorschlags, der, nach den helvetischen Tagblättern, B. Zimmermann v. Brugg war, in den dermaligen VollziehungsRath zu er-

tions= und der ökonomische Zustand der Schweiz dieses erfordert *, sondern auch, weil diese Beschränkung nothwendig ist, um sowohl die Staats= und RegierungsGeschäfte zu befördern, als auch die Mitglieder der RegierungsCorps zur Geschäfts=Thätigkeit zu bilden und anzuhalten.

Die Schweiz hat (wie der Erfolg zeigen wird,

nennen; zum Beweiß, daß weder diese Gesezgeber, noch er selbst empfunden oder gewußt haben, daß wer noch im gestandenen Alter, eine so rohe und auffallende politische Unwissenheit verräth, ganz gewiß zum StaatsMann, und besonders zum Geschäfte der Organisation der politisch ökonomischen Ordnung eines Staats, verdorben ist. Der Verfasser führt dieses Beyspiel hier als einen Beweiß der ausgezeichneten Unwissenheit der Mitglieder der damaligen provisorischen Staatsgewalten in Helvetien an, wovon unten das mehrere gesagt werden wird.

* Unläugbar können und werden bey dieser Beschränkung der Zahl der StaatsGewalten, auch die Kosten für die Regierung in der vereinten Schweiz wenigstens eben so geringe werden, als bey einem FöderativSystem mit einem beständigen StaatsRath — und folglich wird dann auch der am meisten schimmernde ökonomische Grund der Anhänger dieses Systems gegen die Einheit der Schweiz wegfallen.

einzig mit Ausnahm der obersten Stelle für die Regierung und für die Finanzen) eine für alle Bedürfnisse ihrer StaatsVerwaltung hinlängliche Zahl, auch für die wichtigern Fächer gebildeter Männer und Talente, diese finden sich aber nicht nur unter den Anhängern der Einheit, sondern vornehmlich auch unter den Freunden des FöderativSystems. Es ist daher so wohl Bedürfniß als KlugheitsPflicht, die politischen Fähigkeiten ohne Rüksicht auf den politischen Glauben, besonders da, wo es nicht auf diesen, sondern auf Talente ankommt, sorgfältig zu benuzen, und besonders die Oberstellen nur mit Männern von ausgebildeten Fähigkeiten zu besezen. Nie kann und wird aber dieser wichtige Zwek, der, wie gesagt, das Bedingniß der Möglichkeit der Einführung und des Bestands einer weisen StaatsOrdnung ist, erreicht werden, wenn die Wahlen zu denjenigen Stellen, die nicht nur auf die Localität, sondern auf das Glük und die Ordnung des ganzen Staats Einfluß haben, oder aber eigene gebildete Talente erfordern, von denen die Menge keinen Begrif hat, jezt oder in Zukunft dem Volk oder den, von diesem ge-

wählten Wahlmännern, d. i. der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und den Cabalen des Eigennuzes und des Partheygeistes überlassen werden. Eben so wenig aber dürfen dergleichen Wahlen auch jezt dem dermaligen provisorischen Regierungs- und Gesezgebungs-Corps überlassen werden, einerseits, weil die weitaus grössere Mehrheit dieses Corps, das Talent und die Erfordernisse der höhern Stellen, wie die Erfahrung beweißt, und wie es natürlich ist, eben so wenig kennt und kennen kan, und überdas auch eben so roh partheyisch, und vielleicht noch mehr von Factions-Geist, Vorurtheilen, und Leidenschaften beherrscht ist, als andre bisherige WahlCorps — anderseits aber, weil es wie man schon wirklich erfahren hat, unter der kleinen Classe der Männer in der Schweiz, welche die, für die obern Stellen im Staat erforderlichen Talente und Bildung besizen, ganz gewiß mehrere giebt, die hohes Gefühl genug haben, keine Stelle von der Hand dieses Corps anzunehmen, theils aus nicht unbegründeter Verachtung für die Mehrheit der wählenden *,

* Die Verachtung, in welche die dermaligen proviso-

theils aus Ueberzeugung, daß die Wahleu derselben nothwendig und gröstentheils auf ParthenGeist

rischen Staasgewalten, selbst bey den Anhängern des EinheitsSystems so wie bey allen verständigen Menschen gekommen sind und kommen mußten, entstand und beruht nemlich auf den Thatbeweisen, welche die Regierung sowohl als die Gesezgebung von ihrem politischen Unverstand und Unfähigkeit, nicht nur bey besondern Fällen und Gelegenheiten, sondern in ihren gesezlichen Verhandlungen und Verfügungen gegeben haben; hieher gehörten unter andern das *neue FinanzGesez der helvetischen Republik*, welches wahrscheinlich das erste und vornehmste Denkmal von FinanzUnwissenheit und Unbild für das ganze 19te Jahrhundert bleiben wird; (Eine Anzeige der barbarischen Fehler dieses Finanzgesezes ist im *Neu. Helv. Volksblatt 4tes Heft N. 33 und 38* eingerükt) ferner die ganz vom FaktionsGeist sprühenden Verhandlungen über die Zehnten: Das den Geist und die Grundsäze des ehmaligen Schildburger Aristokratie athmende Gesez, welches die politischen Gesellschaften und collectiven Petitionen verbietet. Das ungereimte Decret für die Anstellung von Sittengerichten, und dann als Gegenstük dazu, und als Thatbeweis der eigenen sittlichen Unempfindlichkeit und Roheit der Gesezgeber die immoralische und anticonstitutionelle Vernachläsigung der, durch die unverständige Aufhebung der Zehnten entstandenen Staatsschuld gegen die Geistlichkeit und ge-

und Unverstand gegründet seyn, folglich nothwendig auch wieder neue Factionen und Irrthümer mit ihren Folgen hervorbringen müssen.

Dieser Zustand der Gesinnungen und der politischen Aufklärung unter denjenigen Corps und Classen der helvetischen Bürger, welchen die Wahl der neuen Staatsgewalten nach der bestehenden Ordnung und nach ihrer Erwartung überlassen werden müßten — Verbunden mit der Gewißheit, daß nach dem Geständniß beyder Partheyen ein Bürgerkrieg unvermeidlich wäre, wenn die Sanction einer neuen Verfassung und die Wahl der Staatsgewalten bey dem gegenwärtigen allgemeinen GährungsZustand, dem Kampf und den De=

gen die Schul= und ArmenGüter. Es gehört allerdings nicht nur zu den Rechten sondern zu den Pflichten des Bürgers in einem freien Lande, Männern, welche die öffentliche Gewalt nur provisorisch und gegen die gesezliche Ordnung auf sich genommen haben, dergleichen Mißtritte ihrer Verwaltung öffentlich anzuzeigen, weil dieses für redliche Männer ein lauter Wink ist, daß sie diesen Geschäften nicht gewachsen sind, und es also ihre erste Pflicht sey, ernsthafte Anstalten zum Abtritt davon zu machen.

hatten der Partheyen ausgesezt und überlassen werden würden — fordern eben so, wie der laute Wunsch des vernünftigen Theils der helvetischen Bürger von beyden Partheyen, die fränkische Regierung, die sowohl aus Staats- als aus Humanitäts Interessen für das Schiksal der Schweiz, und für den Bestand und die Weisheit ihrer neuen Staatsordnung intressiert ist, laut auf, diesen Zustand und seine mannigfaltigen Gefahren durch eine Dazwischenkunft zu beendigen, welche die Herrschaft der Weisheit und der Ordnung wiederherstellen und sichern kan. Ein ernstes Wort und Rath des grosen Consuls wird hinlänglich seyn, dem dermaligen Sturm des Parthеygeists und des rohen Unverstands zu gebiethen, und beyde in die ihnen gebührenden Schranken zurükzuweisen.

Schon der bisherige Zustand und die oben angezeigten Gebrechen der innern Staatsordnung und Verwaltung der Schweiz beweisen, wie wenig die ehmaligen Regierungen und Regierungs Männer der Schweiz mit allen höhern Fächern der Staatskunst und der öffentlichen Verwaltung, vornemlich

aber mit der äussern und innern Politik, der Schweiz mit der Finanzkunst in ihrem weiten Umfang und mit der Gesezgebungskunst in ihren mannigfaltigen Zweigen, bekannt gewesen sind; Eben so unwissend und unerfahren aber hat sich auch die weitaus überwiegende Mehrheit der Mitglieder der bisherigen neuen Regierung in allen diesen Fächern bewiesen, und obwohl in der Schweiz hie und da einzelne Talente für einige derselben existiert haben, so bleiben sie dennoch dem trägen Schildburgergeist und Selbstgenügsamkeit der alten Regierungen sowohl, als der faktionirten Politik und Unwissenheit der neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil beyde weit von der Sokratischen Weisheit* entfernt waren, das Da-

* Sokrates wurde wie bekannt durch einen Götterspruch für den Weisesten unter den Menschen erklärt, weil er geäussert habe, daß der wichtigste Theil seines Wissens und seiner Kenntnisse darauf beruhe, daß er wisse, was? und wie viel? ihm noch unbekannt sey? hätten die Regierungen der Schweiz vor und nach der Revolution, nur einen kleinen Funken von dieser sokratischen Weisheit besessen, welche die Basis und erste Ursache aller Fortschritte der menschlichen

seyn und die Nothwendigkeit politischer Kenntnisse und Talente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren.

Die Kenntnisse und das Talent des vollendeten Staatsmanns und Regenten, d. i. des Mannes, der mit der nöthigen Bildung für Staatskunst und Staatsgeschäfte, die erforderlichen Menschen- und Sachkenntnisse, Erfahrung und geübten Blik für die Menschen und Talente, verbindet, die zu den verschiedenen Geschäften, der Staatsverwaltung, und bey den Ministern und Werkzeugen derselben erforderlich sind, und der überdas den politischen ökonomischen Zustand seines Landes und dessen Erfordernisse, so wie die wahren Staatsinteressen desselben und seine Verhältnisse zu den benachbarten grössern und kleinern Staaten kennt. — Dieses Talent

Kenntnisse und vornemlich auch der Regierungskunst ist, so würde der Zustand und das Schiksal ihres Vaterlands allerdings glüklicher seyn als jezt. — Selbstgenügsame Unwissenheit ist die Ursach und das Kennzeichen der Barbarey.

ist in der Schweiz gewiß nicht unter ihren ehmaligen RegierungsMännern zu suchen, weil ihnen nicht nur die nöthigen Mittel und Gelegenheit zur Ausbildung dieser Talente gefehlt, sondern vornehmlich auch, weil die bisherige Trennung der Schweiz das schieffe RegierungsSystem, und die eigenen Vorurtheile ihrer Lage und Umstände, ihnen diesfalls die Köpfe verschroben hat.

Es ist nur ein Mittel, wodurch sich die helvetische Nation dieses RegierungsTalent, welches ihr nach ihrem bisherigen Zustand fehlt, und fehlen muß, dennoch aber zur Sicherung der Existenz und zur Beförderung der Ausbildung des helvetischen Staats durchaus nothwendig ist, verschaffen kan. — Wenn nemlich die dermaligen Organen der NationalStimme den bescheidenen, edlen Moreau, der es so oft bewiesen hat, daß Ihm das Gefühl, dem Völkerglük zu nüzen und im Grossen Gutes zuthun, theurer sey, als Glanz und Gold, auffordern, und dieser sich bereden läßt, das Bürgerrecht der Schweiz und mit diesem die erste MagistraturStelle im helvetischen Staat anzunehmen.

Es ist offenbar, daß diese Maßregel, wodurch der Freund des ersten fränkischen Consuls und ein Mann von erprobtem Talent und Gesinnungen an die Spize der helvetischen Republik kommen würde, nicht nur einen entscheidenden Einfluß für die Berichtigung der, besonders izt in mancher Rüksicht schwierigen politischen Interessen der Schweiz gegen und mit der fränkischen Republik und allen benachbarten Staaten, so wie für die Beendigung des gegenwärtigen innern Partheykampfs, und für die Errichtung einer festen Staatsordnung in der Schweiz selbst haben, sondern dieser noch überdas den höchst wichtigen Vortheil gewähren würde, der helvetischen Republik durch diesen ihren ersten Magistrat, gerade im Anfang ihrer Existenz, das vornehmste und wichtigste Bedürfniß zur Sicherung ihrer künftigen Unabhängigkeit und ihres Friedens, nehmlich das vollkommenste Militär- und Defensional System und Organisation, deren sie nach dem Zustand ihrer politischen Kräfte fähig ist, zu verschaffen. Der Mangel der nöthigen Localitäts und besondern Kenntnisse der Schweiz bey

ihrem ersten Magistrat kan in diesem Fall sehr leicht durch einen Rath von zwey Collegen desselben ersezt werden, welche aus den aufgeklärtesten, und von den Vorurtheilen für die alte Staatsordnung unbefangensten Mitgliedern der ehmaligen Regierungen bestellt werden müßten.

Es sind, um das Finanzfach, d. i. einen Theil der StaatsVerwaltung, worauf die Existenz des helvetischen Staats und die Fortschritte der Civilisation und des Wohlstands der Nation unnachlässlich bedingt sind, und der dennoch in der bisherigen Verwaltung der Schweiz ganz unbekannt und barbarisch organisiert war, auszubilden und festzugründen, die Talente und Kenntnisse eines Mannes erforderlich, der einerseits sowohl mit den Grundsäzen einer aufgeklärten und billigen Staatsökonomie, als mit dem ökonomischen Zustand der Schweiz, und dessen bisher bekannten und unbekannten Bestandtheilen und Hilfsquellen genug bekannt ist, um darauf einen, auf die dermaligen Staatsbedürfnisse und auf die ökonomischen Kräfte der Nation richtig berechneten Finanzplan zu gründen und zu organisieren, und der dabey

andrerseits die erforderliche Bildung, Kenntnisse und Geistesthätigkeit besizt, um die mannigfaltigen Fächer und Zweige der politischen Oekonomie, die bisher in der Schweiz theils unbekannt waren, theils von den ehmaligen Regierungen vernachlässigt worden sind, und die sich vornemlich auf Handel, Künste, Gewerbe und Akerbau beziehen, theils zu etablieren, theils durch weise und zwekmäsige Mittel zu befördern und zu benüzen.* Es ist wohl offenbar, daß auch dieses FinanzTalent nicht unter den Mitgliedern der ehmaligen Regierungen, die davon nicht den geringsten Begrif, sondern vielmehr demselben ganz entgegengesezte Vorurtheile, Uibungen und Grundsäze hatten, zu suchen sey;

* Dieser zweite Theil der Finanzkunst und des Finanz-Talents war es vornemlich, worauf das Finanz-Verdienst des grossen Colbert um Frankreich beruht hat; indem die rohstolzen Vorfahren Colberts, den wichtigen Theil der politischen Oekonomie, der auf den Künsten und auf dem Einfluß und der Benuzung derselben für den Handel beruht, noch eben so wenig gekannt und eben so sehr verachtet haben, als die FinanzMinister in denjenigen Staaten, wo die Künste, und der Handel mit ihren Producten noch nicht im Flor sind.

noch weniger aber, wie es von der neuen Regierung geschehen ist, unter derjenigen Classe von eitlen Kleinbürgern der Schweiz zu suchen sey, die sich mit einigen superfiziellen Comptoir Kenntnissen, an den Entwurf und die Ausführung eines Finanzgesezes für die Schweiz wagen dürften, ohne je weder die Erfordernisse dieses Auftrags noch ihre Kräfte zu demselben geprüft zu haben,* sondern daß das diesfällige Talent und Kenntnisse einzig unter der kleinen Classe von Bürgern der Schweiz angetroffen werden könne, die sich mit den Grundsäzen der politischen Oekonomie und mit dem Finanzwesen vollendeter Staaten bekannt gemacht, und die daneben genug in der Schweiz gelebt haben, um sowohl die bekannten als, die der helvetischen Finanzunwissenheit bisher noch unbekannten Quellen und Mittel ihres

* Dieses ist die Geschichte des dermaligen Finanzgesezes in der helvetischen Republik; es ist allerdings nöthig dergleichen öffentliche jugendliche Imprudenzen auf Kosten der Nation, öffentlich zu rügen.

produktiven, so wie ihres Handels und industriellen Reichthums kennen zu können.

Die Kenntnisse und Talente, die zur Gesezgebungs Kunst erforderlich sind, beruhen in der Schweiz ebenfalls nur auf einer kleinen Anzahl von Männern, die sich im Ausland und durch dasselbe dafür gebildet haben.

Die mannigfaltigen Beweise, welche auch die dermalige, in der Zahl der Mitglieder sehr beschränkte Gesezgebung, in ihren Gesezen und Gesezvorschlägen, und namentlich auch in ihren Vorschriften für den Civilprozeß und für die Competenz der Gerichte gegeben hat, beweisen eben so wie selbst bessern Geseze der alten Regierungen, noch überall die illeberale und durch Localität, und andere Vorurtheile beschränkte Denkungsart selbst der gebildeteren Classen der Einwohner der Schweiz, und daher auch die Nothwendigkeit, daß das Gesezgebungs Corps der helvetischen Republik auf eine kleine Zahl von Männern, und zwar durchaus von gebildetem Talent beschränkt werde, deren Arbeiten aber voraus zu-

bereitet werden und dabey der Discussion von mehrern Kammern und überdas, sowohl offenkundig als der Kritik des Publicums unterworfen seyn müssen.

In einem Lande, welches noch kein verständiges und allgemeines Civil- und CriminalGesezbuch hat, wo die Gerichtshöfe noch meistens höchstunwissend, und die Richter gröstentheils noch ungebildete, rohe Menschen sind, ist es allerdings HumanitätsPflicht, die gerichtlichen Urtheile mehrern Gerichten und bis zur höchsten Instanz zu unterwerfen, welche nothwendig ganz ausgebildeten RechtsGelehrten bestehen soll. Eben so nothwendig, gerecht und billig ist aber auch, daß, so lange noch dieser barbarische Zustand der Geseze und der Gerichte dauert, der Staat (dessen Schuld dieses Uibel ist, so lange seine Gesezgeben und Regenten, die Sorge für ein allgemeines Gesezbuch, und für die Erziehung und Bildung künftiger Richter verabsäumen können,) die Kosten der Prozeße trage, damit der Arme nicht das Opfer dieses Staatsfeh-

lers, und des tyrannischen Uibermuths des Reichen werde — Die Veranstaltung von Friedens- und geschwornen Richtern, und die strenge Ahndung der Chicane, so wie der Partheylichkeit der Nachlässigkeit, oder auch der Inhumanität der niedern Gerichte beym Endurtheil des obersten Gerichtshofs, kan und wird den Mißbräuchen, die aus dieser Einrichtung entstehen könnten, leicht vorbeugen.

Der Verein der Schweiz und eine StaatsVerfassung, die auf die Vervollkommnung des politischen und CivilisationsZustands der Schweiz, auf wahre Freyheit und Gleichheit und deswegen auf die Herrschaft der Weisheit und des gebildeten Talents berechnet ist, kan unmöglich dem aufgeklärten Theil der Nation und noch weniger der einfachen Empfindung des Volks lange mißfallen, wenn nehmlich (und das ist dies Bedingniß dafür) Weisheit und edle Gesinnungen bey den obersten Staatsgewalten die Einführung und den Gang der neuen Verfassung leiten und sichern. Es ist indessen allerdings nothwendig, die Ursachen und Kräfte des Widerspruchs anzuzeigen und zu

berechnen, den eine auf die Einheit der Schweiz gegründete Verfassung finden kan und wird, um so mehr, da die Gegner der Einheit dermals die entschiedene Uiberzahl der Bürger der Schweiz zu seyn glauben.

Der Widerspruch gegen den Verein der Schweiz und gegen die Einführung der Constitution von 1798 beruhte damals bey dem Volk in der Catholischen Schweiz vornehmlich auf religiösen Vorurtheilen, welche in den Demokratien durch die hohe Meynung, welche die Bürger von ihrer barbarischen Freyheit hatten, erhöht wurden. — In den reformierten Cantonen aber bestand diese Abneigung bey dem Volk vornehmlich auf dem rohen Stolz der RevolutionsMänner und auf der Erwartung eines jeden, nun auch an seinem Ort und in seinem Canton eine bedeutende Rolle zu spielen, eine Absicht, die bey allen nothwendig auf die Erhaltung der Unabhängigkeit ihres Cantons bedingt war. Die wilde Raserey, welche diese Stimmung der niedern VolksClassen allenthalben hervorgebracht, ist nun durch die Erfahrung durchaus gemildert, und bey dem weitaus grössern Theil der niedern VolksClassen ganz

geheilt. Der Vorzug, den das Volk noch hie und da der alten Verfassung giebt, beruht einzig auf der Empfindung des mannigfaltigen Unglüks, welches die Revolution, vornehmlich aber der Unverstand der neuen Regierung und ihrer Werkzeuge allenthalben hervorgebracht haben, und muß also jezt, wo die Beschwerden des Kriegs beendigt und Handel und Gewerbe wieder im Gang sind, nothwendig aufhören, wenn die Weisheit und das Benehmen der Regierung dem Volk die mannigfaltigen Vortheile der neuen Ordnung der Dinge und die wohlthätigen Folgen des Vereins der Schweiz fühlbar zu machen weiß.

Auch in den ehmaligen Demokratien der Schweiz ist der wilde Enthusiasmus für ihren ehvorigen politischen Zustand, wie natürlich, den bisherigen Folgen ihres Unverstands unterlegen, und überdas kennt und empfindet der Verständige und freylich noch kleinere Theil ihrer Bürger nun, sowohl die Barbarey und Sklaverey dieses Zustands, als auch die Unmöglichkeit, diese Gegenden je, durch sich selbst und ohne den Verein mit der übrigen Schweiz zum Glük und zu den Vortheilen des

gesitteten Zustands empor zu heben — und selbst die Freunde der alten Ordnung haben weder Lust noch Mittel die ehvorige Ordnung der Dinge wiederherzustellen. Unfehlbar werden daher die Beweise von pflichtmäsiger, weiser und humaner Sorge für diese Gegenden, von Seite der Regierung, die Einwohner derselben sehr leicht, sowohl mit dem Verein der Schweiz als mit dem Verlust ihrer ehmaligen wilden und gefährlichen Freyheit aussöhnen.

Der Widerspruch gegen eine neue auf das System der Einheit gegründete Verfassung der Schweiz beschränkt sich also einzig auf diejenigen Bürger derselben, die theils bedingt und aus Gründen, theils aber unbedingt Gegner der Einheit sind.

Unter die bedingten Gegner der Einheit der Schweiz gehört zuvörderst eine allerdings achtungswürdige Classe helvetischer Bürger, diejenigen nehmlich, die in Folge der Erfahrung von dem mannigfaltigen Unglük, welches die Einführung des Systems der Einheit bisher in der Schweiz verur-

sacht hat, glauben, daß dieses System keineswegs zu dem dermaligen Civilisations-Zustand der Schweiz passe, und daß die helvetische Nation zum Verein und zur Ordnung eines vollendeten Staat noch unfähig sey.

Es ist offenbar, daß diese nur auf dem bisher Geschehenen beruhende Besorgniß und Einwendung, nur dann begründet und gerecht ist, wenn die öffentliche Gewalt und die Einführung der neuen Staatsordnung, wie bisher geschah, dem rohen Unverstand, der unwissenden Grobheit, und den Cabalen der Factionen und des Partheygeists, in die Hände gelegt wird — da aber nothwendig ganz andre und ganz verschiedene Resultate als bisher heraus kommen müssen, wenn diese Gewalt und die Organisation der neuen Ordnung der Dinge der kleinen Zahl von helvetischen Brügern aufgetragen wird, die zu diesem Geschäfte geschikt sind, und deren gebildete Kenntnisse, und humanisierte Gesinnungen, Bürge sowohl für ihre diesfälligen Fähigkeiten und Einsichten, als auch für ihren festen Willen sind, diesen Auftrag mit menschenfreundlicher Weis-

heit und Festigkeit auszuführen, so beruht diese Einwendung einzig auf der gewiß unbegründeten Behauptung, daß keine Männer und Talente der leztern Art in der Schweiz existiren.

Eben so wenig begründet aber ist auch die Behauptung, daß die Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und des Civilisations Zustands, der in Helvetien existirt, dem Verein der Schweiz unter eine Regierung und unter das gleiche Verfassungs Gesez entgegen sey; indem, andrer älterer und neuer Beyspiele nicht zu gedenken, nicht allein schon die fränkische Republik, in welcher Völkerschaften nicht nur von der französischen, sondern auch von der Deutschen und Italienischen und Flämischen, und überdas noch von der Basquischen und AltCeltischen Sprache existiren, Völkerschaften, die unter ganz verschiedenen Erdstrichen wohnen und überdas in ihrem Civilisations Zustand, Lebensart und Sitten durchaus verschieden sind, dennoch in einem Staat und unter einerley Gesez vereint leben; sondern auch die Schweiz selbst das Gegentheil beweist, wo sowohl im ehmaligen Can-

ton Bern, als in Bünden, und selbst im Canton Uri, kleine Völkerschaften nicht nur von verschiedener Sprache, sondern auch von ganz verschiedener Lebensart und Sitten, unter dergleichen Regierung vereint waren — wo also alle diese Beyspiele nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wohlthätigkeit dieses Vereins, besonders für die Berg- und HirtenVölker beweisen. Denn, wie bekannt, übertreffen die kleinen HirtenVölker im ehmaligen Bernerschen Oberland alle andern Gebirgs-Völker in der Schweiz an Civilisation, Cultur und Wohlstand, welches sie einzig ihrer politischen Verbindung mit dem civilisirtern Canton Bern zu danken haben, und sind daher ein That-Beweiß des, jedem wahren Geschichtskundigen bekannten, Erfahrungssazes, daß HirtenVölker sich nie anders als durch ihren politischen Verein und Vermischung mit civilisirten Völkern aus dem Zustand der Barbarey herausheben können.

Es ist aber ausser den bekannten und mannigfaltigen politischen Gründen für die Einheit der Schweiz noch eine andre HumanitätsRükſicht,

welche die Gegner dieses Systems, von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit desselben, und von den unvermeidlichen Gefahren der Wiedereinführung des FöderativSystems (wenn diese wirklich jezt ohne Gährungen möglich und erhaltbar wäre) überzeugen kan. Denn unwidersprechlich ist das FöderativSystem sowohl dem Geist der Zeit, als dem Begrif von politischer Vollendung durchaus entgegen. Die Wiedereinführung desselben müßte also mit den Fortschritten der politischen Aufklärung, die bey der Lage Helvetiens doch gewiß nicht aufzuhalten sind, um so mehr einen beständigen GährungsZustand, und die Gefahr wilder Ausbrüche desselben unterhalten, da, wie die Erfahrung genug bewiesen hat, die Mehrheit in kleinen Regierungen unmöglich aufgeklärt und weise genug seyn kann, sich unter dergleichen Umständen mit derjenigen Humanität und Klugheit zu benehmen, welche erforderlich sind, um die Gräuel, entweder der Tyranney, oder aber einer neuen Revolution, die doch früher oder später erfolgen müßte, zu hindern.

Unwidersprechlich ist daher die Ruhe, der

Wohlstand, und die Sicherheit der Schweiz auf ihren Verein bedingt, so wie die Möglichkeit der Einführung und des Bestands dieses Vereins, und einer auf denselben gegründeten Staats-Verfassung, vornehmlich auf die gebildeten Fähigkeiten und auf die Weisheit und Humanität der obersten Staatsgewalten bedingt ist.

An die bisher gedachte Classe der bedingten Gegner des Einheits-Systems der Schweiz, schließt sich diejenige Classe helvetischer Bürger an, die durch die Revolution und die Einführung des Einheits-Systems in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt worden sind, und hieher gehören nun vor allen andern, das ganze Corps der helvetischen Geistlichkeit.

Offenbar kan die Empfindung des Schadens und Unrechts, welche diese Geistlichkeit, d. i. ungefähr 6000 Bürger-Familien, durch die empörend unkluge und ungerechte Aufhebung der Zehnten*, gegen den förmlichen Innhalt des §. 10 der

* Eine kurze Darstellung dieses politischen Mißtritts, so wie seiner Ursachen und Folgen, findet man im 51 und 52 Stük der N. helv. Republ. Eine Ab-

Constitution erlitten hat, und also auch der Abscheu und die Verachtung für die Menschen und für die Ordnung der Dinge, welche diesen Mißtritt veranlaßt haben, weder bey der Geistlichkeit selbst, noch bey den Freunden der öffentlichen Moralität und Ordnung aufhören, bis dieser Mißtritt des FactionsUnverstands wieder gut gemacht ist. Die Vergutung dieses Unrechts, und eine weise Verbesserung der eben so unklugen als ungerechten Maaßregeln, wodurch bey der Aufhebung der Zehnten nicht nur die PfründEinkünfte der Geistlichkeit beeinträchtigt, sondern auch alle Armen und öffentlichen UnterrichtsAnstalten eines grosen Theils ihres Eigenthums beraubt worden sind, wird daher allerdings ein Mittel und Bedingniß seyn, nicht nur die Geistlichkeit mit der neuen Verfassung, und mit dem Verein der Schweiz wieder auszusöhnen, sondern auch die Fonds der öffentlicheu Unterrichts- und ArmenAnstalten wie-

handlung aber, wie die Verbesserung desselben, mit der Aufhebung aller Zehnten, welche für den Zustand und die Lage des Akerbau's in der Schweiz durchaus erforderlich ist, zu vereinigen sey, im gleichen Tagblatt No. 118 und 122.

der herzustellen, und dadurch die Achtung, sowohl für die Einsichten als für die Gesinnungen der neuen Regierung, d. i. das Ansehen derselben fest zu gründen.

Die Zahl der unbedingten Gegner des Einheits-Systems der Schweiz, kan natürlich nur sehr geringe seyn, und einzig auf der kleinen Zahl derjenigen Bürger beruhen, die der neuen Ordnung der Dinge, den Verlust ehmaliger Privilegien und Vorzüge, und eben deswegen auch der Revolution ihre bisherigen Irrthümer und Mißtritte nie verziehen können. Offenbar aber ist diese Classe in ihrer Zahl und ihren Mitteln zu sehr beschränkt *, um der neuen Ordnung der Dinge je gefährlich zu werden, wenn nicht die Miß-

* Die Zahl der Bürger der ehmaligen Hauptstädte betrug ungefähr 1/30 aller Bürger der Schweiz, und von diesen waren nur die in den Städten Zürch, Basel, Schafhausen und St. Gallen, alle Bürger de jure regierungsfähig. Die übrigen Vorzüge und Vorrechte dieser Städte-Bürger, beschränkten sich einzig auf Gewerbs-Privilegien, und auf den Zutritt zu gewißen Bedienstungen in ihrem Staat. Der Verlust, den die weitaus größere Mehrheit der Bürger der Haupt-Städte, durch die Revolution

tritte der neuen Regierung, wie es bisher geschah, den Wunsch für die ehvorige wieder hervorriefe. — Man ahnde die gesezwidrigen Handlungen dieser festen Anhänger der alten Ordnung, aber nie ihre Gesinnungen, wenn sie sich nicht in gesezwidrigen Thaten oder Cabalen äussern. Gerechtigkeit und Achtung für die Talente und für die Rechtschaffenheit, die man unter den Mitgliedern der alten Regierungen wirklich findet, werden indessen ein Mittel seyn, nicht nur den grösten Theil der leztern mit der neuen Ordnung der Dinge auszusöhnen, und dadurch die Zahl der Gegner derseben zu vermindern, sondern auch der Republik neue Freunde und nöthige Talente zu erwerben.

Das zweyte Bedingniß der StaatsExistenz und Unabhängigkeit der Schweiz, und der damit

erlitten haben, ist also im Grunde sehr wenig wesentlich — Die eigentlichen RegierungsFamilien, machten allenthalben nur ungefähr 1/10 der BürgerFamilien in ihren Städten aus — denn ob gleich in den obbenannten 4 Städten der Zutritt zur Regierung de jure offenstand, war derselbe doch de facto wie in den übrigen beschränkt.

verbundenen Interessen des europäischen Staaten-Systems, sind die Mittel zur festen Gründung des Handels in Helvetien, indem bey der Armuth des Bodens der Schweiz, und bey ihrer Entfernung vom Meere kein anderes Mittel ist, derselben die Bevölkerung und ökonomischen Kräfte zu verschaffen, die zur Unabhängigkeit nothwendig sind, als eben Handel- und KunstFleiß. —

Die Ausfuhr der Schweiz an eigenen Landes-Erzeugnissen ist wie bekannt sehr unbeträchtlich, und kommt auf keine Weise in Vergleichung, mit der Einfuhre, welche diese an den ersten Lebens-Bedürfnissen, an Korn, Salz, Eisen, (welches doch ihre Berge in grosser Menge enthalten) so wie an allem nöthig hat, was der gesittete Zustand an Nahrungsmitteln, Kleidung, Lebens- und Geistes-Genuß erfordert. — Die Möglichkeit des gesitteten Zustands und der Existenz eines civilisirten Staats in der Schweiz, beruhet also einzig und unnachläsig auf Handel- und KunstFleiß. —

Die jezigen vornehmsten und beinahe einzigen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fabrikations = und HandelsArtikel der Schweiz, bestehen in Seiden = und BaumwolleFabrikaten. Beide Fabrikationen wurden durch die religiösen Verfolgungen, die erste zur Zeit der Reformation aus Italien, die zweite zur Zeit des Widerrufs des Edikts von Nantes in die Städte Zürich, Basel und St. Gallen verpflanzt, und breiteten sich erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunders beträchtlich aus, und zwar vornemlich nur in den unterthanen Ländern der Schweiz, denn der rohe Stolz der ächt aristokratischen Regierungen, erhielt den Thron und Siz ihrer Majestät immer vor dem Greuel des bürgerlichen Wohlstands rein, der auf emsigen Erwerbs = und ArbeitsFleiß gegründet ist.

In den Demokratien entstand die Fabrikation erst späte, und zwar einzig im reformirten Theil der Cantone Appenzell und Glarus und in der Republikette Gersau, wohin eine italienische Familie sie verpflanzt hat. — Die Fabrikation, die sich seit 60 Jahren mehr als zehnfach verdoppelt hat, ist also nur noch in der kleineren Helfte der Schweiz verbreitet, und beruht noch immer nur auf den obengedachten beiden HauptZweigen, für

Bayerische Staatsbibliothek München

welche die Schweiz den rohen Stoff aus dem Auslande zieht.

Die Römer haben zuerst die noch jezt vorhandene Strassen durch die helvetischen und rhätischen Alpen und dadurch die Civilisazion der Schweiz gegründet, indem Helvetien von da an der Handelsweg zwischen Italien und dem Rhein, d. i. zwischen Italien und allen nordwestlichen Ländern des römischen Reichs wurde. — Nachdem alle Civilisazion und Handels-Verkehr im westlichen Theil von Europa bei den Eroberungen der barbarischen Völker zu Grunde gegangen war, wurden die Strassen über die helvetischen und rhätischen Alpen in den Kriegen der teutschen Kaiser gegen die Päbste zuerst wieder benuzt, und dadurch der ehmalige Handelsweg durch die Schweiz zwischen Italien und den Rheingegenden, d. i. für alle Waaren des Orients, Indiens und der Länder am Mittelländischen Meere, die in die Länder nordwärts der Alpen giengen, wieder hergestellt — und dieser Waarenzug, der das einzige Mittel zum Handel in einem Lande war, welches damals noch weder eigene Produkte noch Capitalien hatte, hörte für die Schweiz um die Mitte des

15ten Jahrhunderts, ganz auf, weil der Handelsweg über die Alpen und die diesfälligen Anstalten, durch den damaligen innern Krieg der Schweiz unterbrochen und unsicher gemacht, und dadurch der neue Handelsweg, den nun die Flamänder in eben dieser Epoche durchs mittelländische Meer, besonders auch für die Rheingegenden eröfnet hatten, begünstigt und nothwendig gemacht wurde, wozu noch am Ende eben dieses Jahrhunderts die Entdekung des neuen Wegs nach Indien und die gänzliche Umwandlung der bisherigen HandelsWege und HandelsVerhältnisse in Europa kam. Seit dieser Epoche nun, wo die Schweiz aufgehört hat, eine Strasse für den Waarenzug, und für den Verkehr der benachbarten reichen Länder zu seyn, beschränkt sich der helvetische Handel einzig auf die wenigen eigenen Natur- und Fabrik-Produkte der Schweiz, und auf den Speculations Handel, den einige von ihren Kaufleuten in den benachbarten Ländern und Seehäfen mit Waaren treiben, von denen nur ein sehr geringer Theil durch die Schweiz geht.

Das Mittel, der Schweiz die Vortheile eines eigenen Handels (das absolute ökonomische Be-

dingniß ihrer StaatsExistenz) zu verschaffen, ist also, die Vortheile zu benuzen, welche die Natur und die geographische Lage der Schweiz diesfalls angewiesen, und, deren Benuzung dieses Land in frühern Zeiten den Ursprung seiner Civilisation zu danken hat — nemlich den ehmaligen WaarenZug durch die Schweiz zwischen Italien und den Rheingegenden durch die Errichtung der diesfalls nöthigen Handelsstrassen über die Alpen wieder herzustellen.

Die Veranstaltung dieses HandelsWegs ist sowohl mit den Interessen und den Absichten der fränkischen Regierung bey der Wiederherstellung der freyen Rheinschiffart als auch mit den HandelsInteressen von ganz Oberitalien und einem Theil von Frankreich und Deutschland innigst verbunden, indem dieser neue Handelsweg durch die Schweiz offenbar den HandelsVerkehr aller dieser Länder beträchtlich erleichtern, denselben in den Kriegen sichern, und folglich unbeschränkt erweitern muß, überdas aber mit allen diesen Vortheilen für die gedachten Staaten und Länder noch den verbindet, der Schweiz die ökonomischen Mit-

tel zu sichern, die zur Erhaltung ihrer unabhängigen Existenz für das allgemeine Interesse von Europa nothwendig sind. —

Die AlpenStrassen, welche für diesen Staatszwek erforderlich sind, und in den Gegenden angelegt werden müssen, wo die Alpen am niedrigsten sind, und wo die Verbindung der Seen und Flüsse in Oberitalien mit denen in der Schweiz am leichtesten wird, sind schon von den Römern eröfnet worden. — Es sind folgende:

Erstens: Eine fahrbare Bergstrasse über den Simplon, welche den LangeSee mit dem GenferSee und folglich ganz Oberitalien und Piemont mit dem westlichen Theil der Schweiz und mit dem Südöstlichen von Frankreich, in eine leichte und auch in den Kriegen sichere Verbindung sezt. —

Die, nun mehr durch den fränkischen Consul veranstaltete Wiedereröfnung und Erweiterung dieser alten Bergstrasse, die schon der Armee des Vitellius, so wie nun neuerlich der ReserveArmee des ersten fränkischen Consuls zum Einmarsch in Italien gedienet hat, ist daher in jeder Rüksicht eine wichtige politische ökonomische Wohlthat für die Schweiz,

und besonders für den Kanton Wallis, für dessen, von der Welt abgeschnittene, und unter dem harten Joch der Priester und des Aberglaubens erschlafte und erdrükte Einwohner, kein anderes Mittel zur Gründung und Verbreitung der Civilisation vorhanden war, als die Eröfnung dieser Handelsstrasse, welche die helvetische Republik bei ihren, in jeder Rüksicht beschränkten Kräften, und bei dem Widerstand und Unvermögen der Einwohner noch lange nicht, der Kanton Wallis selbst aber niemals auszuführen, im Stande gewesen wären. * —

* Eben, wo dieses gedrukt wird, liest der Verfasser in den öffentlichen Blättern die Nachricht von der Note, welche der fränkische Gesandte in der Schweiz B. Reinhard der provisorischen Regierung in Helvetien, in Betreff des Tausches eines Theils des Cantons Wallis gegen das FrikThal eingegeben hat.
Bonapartes Namen und Ruhm sind für die Ehre der Menschheit zu wichtig, um nicht die Pflicht zu fühlen, jeden kleinen Fleken derselben und also jeden Irrthum zu verhüten, der diesen verlezen könnte.

Wer auch immer dem GroßConsul die Idee für diesen Tausch angegeben, hat sich durch einen übereilten Diensteifer verführen lassen, dem Chef der

Die zweite und wichtigste Bergstrasse für den Handel Helvetiens ist eine fahrbare Strasse über

fränkischen Republik einen Vorschlag zu thun, der dem Ruhm von beiden nachtheilig werden müßte, weil der vorgeschlagene Tausch schon jezt, noch mehr aber in seinen künftigen Folgen unbillig seyn würde —

Der Besiz dieses Strichs Landes, der den ganzen Theil des Cantons Wallis enthält, welcher der Urbarmachung fähig ist, ist für die helvetische Republik eben, wegen und durch die obengedachte HandelsStraße über den Simplon von höchster und entscheidender Wichtigkeit — nicht nur, weil der Besiz dieser HandelsStraße für das Commerz der Schweiz von entscheidender Importanz ist, sondern auch, weil dadurch die ganze Gegend, die äusserst produktiv ist, und überdas (was freylich weniger bekannt ist) einen sehr beträchtlichen MineralienReichthum enthält, in kurzem durch diesen HandelsWeg erhoben, und wichtig gemacht werden muß, so bald die Betreibsamkeit des Handels den Geist der Einwohner zum Fleiß und Arbeitsamkeit erwekt, und ihnen die Mittel zum Anbau, und zu den nöthigen Verbesserungen dieser noch ganz wilden Gegend in die Hände geben wird.

Offenbar kan das Frikthal weder in den Vortheilen des Handels, noch im Reichthum des Bodens und der Mineralien mit dieser Gegend in Vergleichung kommen, und der vorgeschlagene Tausch

die rhätischen Alpen, welche den Comer- und Locarner See, folglich ganz Oberitalien mit seinen Seen, würde daher unbillig und für die Schweiz nachtheilig seyn.

Das Interesse der fränkischen Republik bey diesem Vorschlag beruht, theils auf den Vortheilen dieses Handelswegs, theils auf den Vortheilen einer MilitärStraße zum Angrif auf Italien.

Es ist offenbar, daß der Urheber des Vorschlags nicht daran gedacht hat, daß eben, weil diese HandelsStraße dem Staat, der sie besizt, Vortheile verschaft, die Großmuth der fränkischen Nation allerdings erfordere, dieselbe eher der armen und beraubten Schweiz als nöthige Hilfsquelle für ihre Existenz und als einigen Ersaz für ihren mannigfaltigen Druk und Leiden zu überlassen, als aber dieselben an Frankreich zu ziehen, für dessen Staat die Einkünfte dieser Strasse von keinem Belang sind, und dessen Bürger am MitGenuß der Vortheile dieses Handelsweges auch dann nicht gehindert werden, wenn derselbe in den Händen der Schweiz ist.

In militärischer Rüksicht ist der Besiz dieser Gegend für die fränkische Republik einzig zum Angrif auf Italien, keineswegs aber zur Bedekung ihrer Gränze von dieser Seite nothwendig, denn offenbar wird dieser leztere Zwek weit mehr und mit weniger Aufwand gesichert, wenn diese Gegend in den Händen der Schweiz

Canälen und Flüssen mit dem Rhein, und dadurch sowohl mit dem östlichen Theil der Schweiz und mit dem BodenSee als mit einer Wasserroute in Gemeinschaft sezt, die ganz durchs Innere bleibt. Ob es aber nun den wahren Interessen der fränkischen Republik angemessen sey, durch die Besiznahme dieser Gegend und eines ganz neuen AngrifsMittels auf Italien, bey Freunden und Feinden in dem gegenwärtigen Momente Verdacht und Furcht gegen künftige Absichten zu erregen? — Ob es wahres Interesse der fränkischen Nation und Republik sey, ihren künftigen Machthabern dieses AngrifsMittel, d. i. einen wichtigen Reiz desto mehr, um einen Krieg anzufangen, in die Hände zu legen? ist eine Frage, welche für die Interessen der europäischen Menschheit und der fränkischen Nation besonders wichtig ist, und daher allerdings die reiffe Erwägung des fränkischen Cabinets verdient.

Sollten diese Bemerkungen dem fränkischen GroßConsul je bekannt werden, so glaubt der Verfasser, sich dessen Mißfallen keineswegs dadurch zugezogen zu haben, da seine Absicht dabei keine andre seyn kan, als wenn er selbst richtig gesehen hat, einen Mann, dessen Name der Menschheit theuer ist, vor einem Irrthum zu warnen, der seinem Ruhm in der Geschichte nachtheilig werden, und den der Diensteifer eines BerichtErstatters leicht übersehen konnte.

der Schweiz durchgehen, und in der Folge leicht mit allen grossen Seen und Flüssen dieses Landes in Verbindung gesezt werden kann.*

Diese Gebirgsstrasse muß über den Bernhardin, den niedrigsten Theil der Rhätischen Alpen in dieser Gegend geführt werden und sich auf der Italienischen Seite in zwei Strassen theilen, wovon die eine an den ComerSee, die

* Es ist nemlich leicht, den Rhein in der Gegend von Ragaz mit dem WallenstatterSee durch einen Canal auf eben dem Grund und Boden zu vereinigen, der einst das ursprüngliche Bett des Rheins war; vom WallenstatterSee geht die Wasserstrasse durch die Linth (deren beständige Schiffbarkeit sehr leicht durch einen schon projectirten Canal, der die Glarner Linth in den WallenstatterSee führt, gesichert werden kan) in den ZürcherSee und so bei Waldshut in den Rhein. Die Verbindung des Zürcher- und LucernerSees ist durch Benuzung der Sihl leicht, welche unweit Einsiedeln, durch Schleussen-Canäle sowohl in den erstern als in den Lawerzer und von diesem in den LuzernerSee geführt werden kan; die Reuß und Aar können durch Benuzung des HallwylerSees vereint werden. — Die Aar steht mit dem NeuenburgerSee und dieser vermittelst eines schon angefangenen Canals mit dem GenferSee und der Rohne in Verbindung. —

andre durch das Misoxer Thal an den Locarner See geht. —

Die dritte Bergstrasse über die Alpen geht über den St. Gotthardsberg und verbindet den Locarner-See mit dem Waldstetter-See und also mit der Reuß und mit dem mittlern Theil der Schweiz; da aber der Uibergang über diesen Berg beträchtlich höher liegt, als die Strassen über den Simplon und den kleinen Bernhardsberg, so würde die Errichtung einer fahrbaren Handelsstrasse in dieser Gegend sehr kostbar werden, und dennoch der Schweiz keinen von den beträchtlichen Vortheilen für den Handel und den innern Verkehr gewähren, den ihr die Alpen-Strassen über den Bernhardin giebt. — Die Bergstrasse über den Gotthard muß daher nur als Nothhülfe und als Poststrasse zwischen der Schweiz und Mayland erhalten werden, weil sie für diesen Zwek die kürzeste ist. Allein da der, obwohl nicht sehr beträchtliche, Waarenzug über die Gotthardsstrasse, bisher das vornehmste und einzige Erwerbsmittel der armen Einwohner des Reuß- und Livinerthals war, und dieses Erwerbsmittel nun durch die Einrichtung

der beiden andern AlpenStrassen aufhören müßte, so würde ein Theil der Einwohner beyder Thäler dadurch zum Auswandern genöhiget werden, wenn man nicht in Zeiten dafür sorgte, dieselben durch die Einführung der FabrikationsIndustrie in dieser Gegend zu behalten, wo die Gegenwart von Einwohnern in mancherley Fällen nüzlich und nothwendig wird.

Es gehört zur NaturGeschichte der rohen Menschheit, daß bey dem bisherigen Zustand der Schweiz, die Eifersucht und Unwissenheit der Einwohner der BergGegenden die vornehmste Ursache waren, * warum die zur Erweiterung des Handels, und zur Verbesserung des Civilisations- und ökonomischen Zustands der Schweiz so nöthige Wiederherstellung und Erweiterung der Handels-Wege über die Alpen nicht nur von den Besizern

* Schon seit vielen Jahren war die Errichtung einer fahrbaren Strasse über den Bernhardin im Vorschlag und ein Vorhaben der Gemeinden am VorderRhein, wurde aber schon eben so lang durch die Jalousie, und den Einfluß, theils ihrer Bundesgenossen auf der Route von Splügen, theils von den treuen Eidgenossen an der GotthardsStrasse unmöglich gemacht.

der Alpen versäumt worden sind, sondern daß auch die handelnden Cantone selbst, und ihre Regierungen dieses erste Hilfsmittel ihrer Existenz ganz aus den Augen verlohren haben. Der Verein der Schweiz ist daher vorzüglich auch darum eine höchst wichtige politische Wohlthat für ihre Einwohner, weil dadurch die Ausführung der HandelsStrassen durch die Alpen, d. i. das erste Bedingniß und Mittel zur Beförderung der Fortschritte des innern Wohlstands und der Civilisation der Schweiz möglich wird, deren mannigfaltig wohlthätige Folgen den Einwohnern Helvetiens die Leiden ihrer Revolution reichlich vergüten, und dadurch bald vergessen machen werden. —

Erst wenn ein HandelsWeg durch die Schweiz existirt, dann ist in derselben wahrer Handel, und mit diesem auch die nüzliche und vortheilhafte Verwendung von den Capitalien möglich, welche die reichen Schweizer und ihre Regierungen bisher mit so viel Unverstand, um geringe Interessen und mit Risico des Capitals — immer aber mit Entziehung desselben für die innere Industrie, in die Anliehn der grosen Mächte geworfen ha-

ben. — Auch wird erst mit der Einführung eines regelmäsigen und gewisen Handels in der Schweiz wahrer HandelsGeist, HandelsKenntniß und HandelsIndustrie entstehen. — Dann wird auch die Schweiz sich nicht mehr, wie bisher einzig auf FabrikationsZweige beschränken, welche ihr der politische Unverstand des Auslands aufgedrungen hat, und wozu sie sowohl den Stoff als die Muster von aussenher, ziehen muß, sondern sie wird allmählig auch in diesem Punkt selbst zu denken und zu existiren anfangen, und dann auch zwey FabrikationsVorzüge benuzen lernen, wodurch die Natur die Schweiz voraus allen europäischen Ländern begünstigt hat — nehmlich

1) Die unermeßlichen WasserKräfte ihres Landes, worin sie vielleicht alle Länder der Erde übertrift.

2) Den Vortheil, der bey der Armuth und Beschränktheit des Bodens der Schweiz daraus entsteht, daß KunstFleiß, Arbeitsamkeit und Anstrengung dadurch zum Bedürfniß der Nation, und also zur allgemeinen Sitte werden müssen. Uebrigens ist die europäische Politik nun einmal soweit auf-

geklärt, daß jeder wahre StaatsMann in den grosen Staaten weiß, daß der Wohlstand eines jeden benachbarten Staats ein Mittel zur Beförderung des Wohlstands seiner eigenen Staaten ist, und daß daher die Erweiterung des Handels und der Industrie der Schweiz für den Handel und Wohlstand der benachbarten Länder, besonders auch darum wohlthätig werden müsse, weil die Schweiz nur durch ihre Hand die meisten rohen Stoffe für ihre Fabrikation ziehen, und eben so auch ihre Fabrikate nur durch ihre Hand in die Ferne versenden kan — und daß überdas, nicht die Armuth und Trägheit der Schweizer, sondern nur ihr Wohlstand und ihre Gewerbsamkeit das Mittel seyn können, um die Unabhängigkeit Helvetiens für die allgemeinen Interessen von Europa zu sichern.

Der dritte Punkt endlich, der für eben diese Zweke bey der neuen Organisation des helvetischen Staats erforderlich ist, ist eine Ausdehnung und MilitärGränze, welche der Schweiz die Selbstvertheidigung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität durch ihre eigene StaatsKräfte gegen einen

plözlichen Ueberfall von einer benachbarten Macht, wenigstens für so lange möglich macht, bis die andern, benachbarten, und für die Unabhängigkeit der Schweiz interessirten Mächte, dieselbe, in diesem Kampf für das allgemeine Interesse von Europa unterstüzen können. *

* Der Verfasser glaubt es nothwendig, und der Grosmuth der fränkischen Regierung angemessen, dieselbe auch diesfalls durch die Offenkundigkeit, auf einen Widerspruch des Verfahrens und der Grundsäze aufmerksam zu machen, den das Privat- und MeynungenInteresse der politischen Agenten dieser Regierung bisher verborgen zu haben scheint — Da nehmlich alle Politiker und Militärs der fränkischen Nation dahin übereinstimmen, daß die Schweiz als eine Festung zu betrachten sey, deren Unabhängigkeit und Neutralität in allen Kriegen zwischen Frankreich, Deutschland, und Italien als das feste Interesse aller 3 Staaten angesehen werden müsse; so folgt hieraus klar, daß es diesem Grundsaz durchaus entgegen seyn würde, wenn die fränkische Republik selbst, in dem Besiz von denjenigen Aussenwerken dieser Festung bliebe, die für das Schiksal der Festung selbst entscheidend sind, d. i. dieselbe auf einer Seite unhaltbar ma-

Es ist nehmlich offenbar, daß der helvetische Staat bei seinen beschränkten Kräften und Lage, besonders wenn der Charakter und der Wohlstand seiner Einwohner durch Handel und HandelsGeist ausgebildet und befestiget sind, nie keine Tendenz haben kan, welche der Ruhe und den Interessen der benachbarten Staaten gefährlich werden könnte, noch auch irgend eine Disposition, sich zum Werkzeuge des Ehrgeizes eines benachbarten Staates machen zu lassen. Dagegen aber ist eben so offenbar und nun erprobt, daß sowohl die Vortheile der militärischen Lage der Schweiz, als ihr durch Frieden, Kunst und HandelsFleiß erzeugter Wohlstand früher oder später einen benachbarten ehrgeizigen Machthaber reizen müssen, die Schwäche dieses kleinen Staats, unter günstigen Umständen für raubsichtige oder ehrgeizige Plane zu benuzen, und sich der Schweiz wenigstens einstweilig zu bemächtigen, wenn nicht die eigene und innere militärische Kraft der leztern, wozu vor allem aus eine MilitärGränze gehört, die durch

chen würde. Hierunter sind offenbar die Engpässe im Bruntrut, und die ganze MilitärGränze der ehmaligen EydGenossenschaft gegen Frankreich zu zählen.

die eigenen militärischen Kräfte und Mittel der Schweiz wenigstens für einige Zeit vertheidiget werden kan, den diesfälligen Planen Hindernisse entgegensezt.

Da es nun nicht nur für die Interessen der Schweiz, sondern für die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa wichtig ist, diese Gefahr zu verhüten, so erfordert das Interesse von Frankreich selbst, derselben bey den gegenwärtigen FriedensUnterhandlungen durch die Bestimmung einer für diesen Zwek berechneten, hinlänglich festen MilitärGränze gegen die benachbarten grosen Staaten zuvorzukommen.

Eine feste MilitärGränze, die Sicherung des Handels und der HandelsStrassen der Schweiz, und die nothwendige Arrondirung und NaturGränzen, sind die politischen Zweke, welche durch die Bestimmung der künftigen Gränzen und Umfangs des helvetischen Staats, erreicht werden müssen.

Zwey politische Rüksichten und Betrachtungen müssen die fränkische Republik entscheiden, den ehmaligen Umfang der Schweiz wenigstens nicht zu vermindern — Einerseits die Nothwendigkeit,

und das allgemeine Interesse, diesem kleinen Staat, der nun seiner ehmaligen Staatsschäze und Hilfsquellen beraubt, und durch den Krieg und die Revolution durchaus erschöpft ist, die ökonomischen Mittel für seine künftige Ausbildung zu sichern, und möglichst zu erleichtern, andrerseits aber die Betrachtung, daß die, von der Schweiz abgerissenen Länder, Genf allein ausgenommen (und dieses selbst vielleicht noch lange nicht) für sich selbst, und für die Staaten, zu denen sie jezt gehören, nie das seyn und werden können, was sie im Verein mit der Schweiz (wenn diese weise nnd glüklich ist) werden könnten, weil diese Länder einerseits ausser dem grossen Handels- und GeschäftsKreise ihres dermaligen Staats, und ausser der Aufsicht, und dem GesichtsKreise seiner Regierung liegen, folglich diese niemal soviel beschäftigen und interessiren können, als es zur politisch-ökonomischen Ausbildung eines armen kleinen Landes erforderlich ist, und als durch die helvetische Regierung geschehen kan und muß,* anderseits aber, weil

* Ich berufe mich dißfalls auf den Zustand der Civilisation und Cultur in den Pyrenäen im ehmaligen

diese Länder durch ihre Vereinigung mit grössern Staaten wahrscheinlich zwey Hilfsmittel verliehren werden, die zur Ausbildung und Fortkommen eines armen Landes, welches ausser dem grossen Handels- und WirkungsKreise seines Staats liegt, durchaus nothwendig sind — nemlich Talente und Reichthum; indem beydes, wie die Erfahrung aller grossen Staaten beweißt, nie in dem armen Theile eines grosen Staats bleibt, sondern sich dahin zieht, wo sich ein gröserer Spielraum und WirkungsKreis für dieselben findet.

Ich habe nun bewiesen, daß die Schweiz, die durch ihre NaturLage und durch das politische Interesse aller europäischen Staaten zur politischen Unabhängigkeit und zum Glük eines beständigen Friedens bestimmt war, und welcher der Muth und die Biederkeit ihrer ältern Bürger auch die bürgerliche Freiheit in einem Zeitpunkt verschaft hatten,

Auvergne, so wie im Tyrol, Steuermark und Cärnthen für alle Gegenden dieser Länder, nemlich die nicht an den HandelsStrassen, oder im Kreise der grossen Fabrik-Städte liegen, in Vergleichung mit einigen rohen GebirgsGegenden der Schweiz, in denen der Geist der Industrie erwacht ist.

wo der Name derselben in den grossen Reichen von Europa noch unbekannt war; — daß, sage ich, die Schweiz alle diese Vortheile in Hinsicht auf die Beförderung ihrer Civilisazion und ihrer politischen Vollendung, durch die Usurpationen, durch die politische Unwissenheit und durch den kleinlich selbstsüchtigen Geist und RegierungsSystem ihrer bisherigen Machthaber verloren habe; und daß daher das Interesse der Menschheit, so wie das politische Interesse der benachbarten Staaten allerdings erfordere, dem bisherigen Irrthum ein Ende zu machen, und die Wiederkehr desselben durch eine neue politische Organisazion der Schweiz, und durch eine Verfassung zu verhüten, welche, indem sie die Schweiz und ihre Kräfte vereint, und die Herrschaft der Weisheit und des gebildeten Talents in derselben sichert, die Fortschritte der Civilisazion und die politische Vervollkommnung der Schweiz, für die Interessen der Menschheit, und für die Sicherheit des europäischen StaatenSystems unfehlbar befördern wird.

Wenn mich enthusiastische Liebe für das Glück meines Vaterlands nicht zuviel täuscht, so habe

ich den dermaligen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornemlich dem grossen Mann, von welchem jezt die Bestimmung des politischen Schiksals und der künftigen Staatsordnung der Schweiz vornemlich abhängt, einen Weeg zur Unsterblichkeit gezeigt; — ein Mittel nemlich, sich theils des Lobs der Geschichte, welche den Ruhm ihrer Helden vornemlich nach der Wohlthätigkeit ihrer Handlungen für künftige Geschlechter berechnet, theils aber des Danks eines Volks zu versichern, welches der Aufmerksamkeit des grossen Mannes darum würdig ist, weil es einst Heroen erzeugt, und die Namen seiner NationalWohlthäter auch in der Epoche seiner Herabwürdigung nie ohne Begeisterung ausgesprochen hat.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Drukfehler.

S. 6. Linie 4. v. oben statt damaligen lies dermaligen.
— 24. — 12. v. unten — CriminalGeseze — CriminalFälle.
— 27. — 8. v. oben — Sitte — Uebung.
— 44. — 10. v. unten — Staatsschäze der — Staatsschäze, und die fremden Anliehn der.
— 49. — 6. v. oben — in — und.
— 52. — 4. v. unten — ist — wer.
— 54. — 10. v. oben — welche dieselbe — welches dieselben.
— 56. — 9. v. unten — Republikchen — Republiketten.
— 85. — 7. v. unten — dies — des
— 87. — 4. v. unten — dieses — ihres vormaligen.
— 89. — 6. v. oben — unfähig — unreif.
— 96. — 3. v. oben — hervorrieffe — hervorruffen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Schweiz und neue Organisation der helvetischen Republik

Tübingen 1801

Helv. 561#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454061-0